

STUDIENJAHR 2025/2026

EINHEITLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR REGIONALE BEIHILFEN

Das Projekt wird im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans PNRR von der Europäischen Union, mit der EU-Initiative „Next Generation“, Investition 1.7 „Stipendien für den Hochschulzugang“, Auftrag 4 Komponente 1, und im Rahmen des RP ESF+ der Region Friaul Julisch Venetien 2021-2027, Priorität 4 – Jugendliche, kofinanziert.

ZEITPLAN

Studierende, die Beihilfen beantragen möchten, müssen den Online-Antrag ausfüllen, der voraussichtlich ab dem 15. Juli 2025 auf der Website www.ardis.fvg.it zur Verfügung stehen wird, und ihn **bis 13:00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) des in der Tabelle angegebenen Stichtags** gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 einreichen. Das elektronische Online-Dienste-System von ARDiS erfasst das genaue Datum und die genaue Uhrzeit der Online-Antragsstellung. Die Fristen sind **verbindlich**: Eine Überschreitung führt zum **Ausschluss des Antrags**.

Beihilfe	Stichtag für das Einreichen des Online-Antrags	Veröffentlichung der vorläufigen Rangliste (voraussichtliches Datum)
Folgejahre	Dienstag, 29. Juli 2025	Freitag, 8. August 2025
Wohnplatz	Erstsemester	Mittwoch, 27. August 2025
	Nur Einschreibung erforderlich (nur Studienort Gemona del Friuli)	Dienstag, 16. September 2025
Stipendium	Mittwoch, 10. September 2025	Freitag, 26. September 2025
Ersatzbeitrag für den Wohnplatz (bei Nichtverfügbarkeit von Wohnplätzen)	Donnerstag, 18. September 2025	Freitag, 31. Oktober 2025
Ersatzbeitrag für den Wohnplatz (Studienorte Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona)	Dienstag, 21. Oktober 2025	Donnerstag, 12. März 2026
Förderungen für die internationale Mobilität	Dienstag, 21. Oktober 2025	Freitag, 27. Februar 2026
Mitteilung der Daten des entgeltlichen Vertrags, um den ersten Teilbetrag des Stipendiums als auswärtige Studierende zu erhalten	Montag, 6. April 2026	Montag, 18. Mai 2026
Online-Antrag auf Ermäßigung der Studiengebühren (nur Studienort Udine)	Dienstag, 21. Oktober 2025	-
	Montag, 6. Oktober 2025	-

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Ausgeschriebene Beihilfen.....	4
Artikel 2 – Beihilfeempfänger.....	4
Artikel 3 – Dauer des Beihilfeanspruchs	5
Artikel 4 – Voraussetzungen für den Beihilfeanspruch	7
Artikel 5 – Studierende mit Behinderungen (im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992) oder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 66 %	12
Artikel 6 – Bestimmungen für die Antragstellung.....	14
Artikel 7 – Verfahren für die Erstellung von Ranglisten.....	16
Artikel 8 – Veröffentlichung der Ranglisten	17
Artikel 9 – Überprüfungsanträge.....	18
Artikel 10 – Ermittlung der Leistungsanforderungen und der wirtschaftlichen Bedingungen und Sanktionen.....	18
Artikel 11 – Verfall des Anspruchs auf Beihilfen und Ausschluss.....	18
Artikel 12 – Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Gesetzesdekret Nr.196/2003 (Datenschutzkodex) und Artikeln 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung).....	19
Artikel 13 – Einschlägige Rechtsvorschriften	20
Artikel 14 – Für die Gewährung von Stipendien in Anspruch genommene Mittel	22
STIPENDIEN	22
Artikel 15 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung	22
Artikel 16 – Status: ortsansässige, pendelnde und auswärtige Studierende.....	22
Artikel 17 – Beträge.....	25
Artikel 18 – Freistellung von der Bezahlung der Studiengebühren.....	26
Artikel 19 – Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht	27
Artikel 20 – Sonderkriterien für die Vergabe der Stipendien.....	27
Artikel 21 – Studierende, die an der Scuola Superiore von Udine oder am Collegio Fonda eingeschrieben sind	27
Artikel 22 – Ranglisten.....	27
Artikel 23 – Zahlungen.....	28
Artikel 24 – Begrenzung bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Stipendien	31
Artikel 25 – Verfall des Anspruchs auf das Stipendium	31
Artikel 26 – Studierende mit Behinderungen (im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992 oder mit einem Behinderungsgrad von 66 % oder mehr).....	32
WOHNPLÄTZE	34
Artikel 27 – Ausgeschriebene Wohnplätze.....	34
Artikel 28 – Sonderanforderungen	38
Artikel 29 – Kriterien für die Vergabe der Stipendien.....	38
Artikel 30 – Voraussichtliches Annahmedatum der Studierenden, die die Voraussetzungen in Bezug auf das Einkommen und die Studienleistung erfüllen	39
Artikel 31 – Ranglisten.....	39
Artikel 32 – Annahme des Wohnplatzes.....	41
Artikel 33 – Verzicht	42
Artikel 34 – Schließung der Studentenwohnheime	43
Artikel 35 – Kautions.....	43
Artikel 36 – Miete.....	43
Artikel 37 – Entzug des Stipendiums und Verfall des Anspruchs auf einen Wohnplatz	44

Artikel 38 – Studierende, für die nur die Immatrikulationspflicht gilt.....	44
Artikel 39 – Zahlungsmethoden für Kaution und Miete	46
ERSATZBEITRAG FÜR DEN WOHNPLATZ	47
Artikel 40 – Ausgeschriebene Ersatzbeiträge für den Wohnplatz	47
Artikel 41 – Ranglisten.....	47
Artikel 42 – Zahlungen.....	47
Artikel 43 – Entzug des Ersatzbeitrags für den Wohnplatz	48
ERSATZBEITRAG FÜR DEN WOHNPLATZ FÜR DIE STUDIENORTE PORTOGRUARO, BOZEN, CONEGLNO UND VERONA	49
Artikel 44 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung	49
Artikel 45 – Ausgeschriebene Wohnbeihilfen	49
Artikel 46 – Sonderanforderungen	49
Artikel 47 – Ranglisten.....	50
Artikel 48 – Zahlungen.....	50
Artikel 49 - Entzug der Wohnbeihilfe.....	51
FÖRDERUNG FÜR DIE INTERNATIONALE MOBILITÄT	51
Artikel 50 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung	51
Artikel 51 – Ausgeschriebene Förderungen für die internationale Mobilität.....	52
Artikel 52 – Sonderanforderungen	52
Artikel 53 Ranglisten.....	53
Artikel 54 – Auszahlung.....	53
Artikel 55 – Entzug der Förderung für die internationale Mobilität	54
ANHÄNGE	55
Anhang 1 - Status: ortsansässige, pendelnde und auswärtige Studierende	55
Anhang 2 - Ministerialdekret Nr.166 vom 03.03.2025 Bestimmung der Liste der besonders armen Länder für das Studienjahr 2025/2026	58
Kontakte – ARDiS-Stelle in Triest	59
Kontakte – ARDiS-Stelle in Udine	59

Artikel 1 – Ausgeschriebene Beihilfen

Die von der Regionalagentur ausgeschriebenen Beihilfen sind:

- Stipendien;
- Wohnplätze;
- Ersatzbeitrag für den Wohnplatz;
- Ersatzbeitrag für den Wohnplatz für die Studienorte Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona;
- Förderungen für die internationale Mobilität.

Artikel 2 – Beihilfeempfänger

Beihilfeempfänger sind:

- **Studierende der Universitäten** Triest und Udine, die im Studienjahr 2025/2026 in den folgenden Studiengängen eingeschrieben sind:
 - Bachelorstudium;
 - Masterstudium;
 - Einstufiges Masterstudium;
 - Spezialisierungslehrgang, mit Ausnahme von Studiengängen im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden;
 - Doktoranden, die kein Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 erhalten.
- **Studierende der Universitäten** Triest und Udine gemäß Ministerialerlass Nr.418 vom 30. Mai 2025, die im Studienjahr 2025/2026 in folgenden Semestern eingeschrieben sind:
 - „Filtersemester“ der einstufigen Masterstudiengänge, die zu einer der Klassen LM-41, LM-42, LM-46 gehören;
 - zweites Semester der einstufigen Masterstudiengänge, die zu einer der Klassen LM-41, LM-42, LM-46 gehören, oder zweites Semester von ähnlichen „Studiengängen“.

Für Studierende, die im zweiten Semester an den Universitäten von Triest und Udine eingeschrieben sind, nachdem sie das Filtersemester in einer Universität außerhalb der Region absolviert haben, wird eine entsprechende Mitteilung für die Zuteilung von Stipendien, Wohnplätzen und ggf. Ersatzbeiträgen für den Wohnplatz, voraussichtlich bis Januar 2026 und auf jeden Fall nach der Veröffentlichung der nationalen Leistungsrangliste gemäß Artikel 7 des Ministerialerlasses Nr.418 vom 30. Mai 2025, veröffentlicht.

- **Studierende der Konservatorien** „G. Tartini“ in Triest und „J. Tomadini“ in Udine, die im Studienjahr 2025/2026 in folgenden Studiengängen eingeschrieben sind:
 - Studiengänge der ersten Stufe (dreijährig),
 - Studiengänge der zweiten Stufe (zweijährig);
- Studierende, die im Studienjahr 2025/2026 für das akademische Diplom erster oder zweiter Stufe „Graphic Design per l'impresa“, und das Diplom erster Stufe „Pittura“ und „Architettura d'interni e design“, an der **Akademie der Schönen Künste** „G.B. Tiepolo“, in Udine eingeschrieben sind;
- Studierende, die im Studienjahr 2025/2026 in Folgejahren der ITS Academy Kurse eingeschrieben sind, **ausschließlich in Bezug auf den Wohnplatz;**

- **Studierende**, die im Studienjahr 2024/2025 ordnungsgemäß **im letzten Jahr** eines Studienganges eingeschrieben sind und ihr Studium innerhalb der Prüfungstermine desselben Studienjahres, nach dem 18. September 2025, abschließen.

Studierende, die in einzelnen Lehrveranstaltungen, in Studiengängen für den Zugang zu Auswahlverfahren für Lehrkräfte, in Weiterbildungsstudiengängen, in Spezialisierungslehrgängen für die pädagogische Betreuung von Schülern mit Behinderungen und in Masterstudiengängen eingeschrieben sind, **haben keinen Anspruch auf die ausgeschriebenen Beihilfen**.

Artikel 3 – Dauer des Beihilfeanspruchs

Die ausgeschriebenen Beihilfen werden **bei erstmaliger Erlangung des Abschlusses für jede Studienabschlußsstufe** und, in Bezug auf die ITS Academy Kurse, des **Abschlusses für jede Diplomabschlußsstufe** gewährt. Studierende, die über einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen, der in Italien oder im Ausland erworben wurde, haben daher keinen Anspruch auf die Beihilfen. Das Abschlussniveau wird von den Universitäten, den Konservatorien, der Akademie der Schönen Künste und der ITS Academy bestimmt.

Die Studiendauer wird ab dem Jahr der Ersteinschreibung im Universitätssystem berechnet, unabhängig von Studiengangwechseln, mit Ausnahme von Studierenden mit einem Behinderungsgrad im Sinne von Artikel 5, die ihr Studium maximal dreimal abbrechen dürfen.

Studierende, die im Studienjahr 2025/2026 im ersten Jahr eingeschrieben sind und ein früheres Studium im Laufe der Folgejahre abgebrochen haben oder die Anerkennung von Anrechnungspunkten beantragt haben, gelten nicht als „Studienanfänger“.

Die Verweildauer wird ab dem Jahr der Ersteinschreibung im Universitätssystem berechnet, auch im Falle einer Einschreibung an einem dreijährigen Studiengang der neuen Studienordnung seitens von Studierenden, die schon über einen dreijährigen Studienabschluss der alten Studienordnung (vor der Reform von 1999) verfügen.

Die Verweildauer kann einmalig zurückgesetzt werden, falls das Studium im ersten Jahr abgebrochen wird und keine Prüfungen (Anrechnungspunkte) von der früheren Studienlaufbahn anerkannt werden.

Im Falle einer erneuten Einschreibung nach einmaligem Abbruch im ersten Studienjahr, ohne Anerkennung von Anrechnungspunkten, gelten die Studierenden wieder als regelmäßig im ersten Jahr eingeschrieben.

Im Falle **eines Wechsels** von einer anderen Universität sowie eines Antrags auf **Anerkennung von Anrechnungspunkten** oder auf Einschreibung mit **Studienzeitverkürzung**, wird die Studiendauer ab dem Jahr der ersten Einschreibung an der Universität oder einer anderen vergleichbaren Bildungseinrichtung berechnet.

Im Falle einer Einschreibung an einem einstufigen Masterstudiengang in Rechtswissenschaften mit **Studienzeitverkürzung**, aufgrund des Abschlusses des dreijährigen Studiengangs „Comunicazione interlinguistica applicata alle professioni giuridiche“ oder „Diritto per le imprese e le istituzioni“, wird die Studiendauer um ein Jahr gekürzt.

Im Falle einer Einschreibung an **Studiengängen mit Aufnahmeprüfung nach einem Studiengangwechsel**, einem Studienabbruch oder einem Universitätswechsel am Ende des ersten Studienjahres, wird dieses Studienjahr bei der Berechnung der Studiendauer nicht berücksichtigt.

Im Falle einer Anerkennung seitens der Universität von Anrechnungspunkten von einer früheren Studienlaufbahn bei der ITS Academy, wird die Studiendauer ab dem Jahr der ersten Einschreibung an der ITS Academy berechnet.

Für die Berechnung der Studiendauer sind die Studienjahre der Masterstudiengänge ausschlaggebend, für die eine Anerkennung von Anrechnungspunkten beantragt worden ist.

Die Studienjahre von Einzelkursen, für die **keine** Anerkennung der in diesen Kursen erworbenen Anrechnungspunkte beantragt wurde oder die **nicht** für die Erfüllung der Leistungsanforderungen im Online-Antrag angegeben wurden, sowie die Jahre, in denen das Studium unterbrochen wurde, im Sinne von Artikel 9, Absätze 4 und 5 des gesetzvertretenden Dekrets Nr.68/2012, werden nicht für die Berechnung der Studiendauer berücksichtigt.

Im Falle von Verlust des Studierendenstatus werden, nach Rücksprache mit der zuständigen Universität, die eigentlichen Studienjahre dennoch für die Berechnung der Studiendauer berücksichtigt. Der Verlust des

Studierendenstatus nach einem Studienjahr, ohne Anerkennung von Anrechnungspunkten, ist für die Berechnung der Studiendauer belanglos.

3.1 Studierende in Studiengängen der Universität, der Konservatorien und der Akademie der Schönen Künste

Studierende können die Beihilfen **bis zum ersten Studienjahr über die Regelstudienzeit (Zusatzsemester)** wie folgt in Anspruch nehmen:

Dreijähriges Bachelorstudium Studiengänge der ersten Stufe Konservatorium/Akademie	Die Beihilfen werden für sieben Semester und die Unterkunftskosten für acht Semester ab dem Jahr der ersten Einschreibung gewährt.
Masterstudium Studiengänge der zweiten Stufe des Konservatoriums	Die Beihilfen werden für fünf Semester und die Unterkunftskosten für sechs Semester ab dem Jahr der ersten Einschreibung in den Masterstudiengang gewährt.
Einstufiges Masterstudium	Die Beihilfen werden für eine Zeit gewährt, die die normale Dauer des Studiengangs zuzüglich eines weiteren Semesters ab dem Jahr der ersten Einschreibung und zuzüglich zwei Semester in Bezug auf den Wohnplatz berücksichtigt.

Studierende im letzten Jahr und im ersten Jahr über die Regelstudienzeit erhalten ein halbiertes Stipendium.

3.1.1 Diplomanden eines Bachelorstudiums, die sich im ersten Studienjahr eines Masterstudiengangs einschreiben

Studierende, die das Bachelorstudium innerhalb des letzten Prüfungstermins des Studienjahres 2024/2025 abschließen und die sich innerhalb der von den Universitäten und den Konservatorien festgelegten Fristen im ersten Studienjahr eines Masterstudiengangs für das Studienjahr 2025/2026 einschreiben, **müssen den Antrag auf Beihilfen als Studienanfänger eines Masterstudiengangs ausfüllen.**

3.1.2 Diplomanden, die das Studium nicht abschließen oder die sich nicht im ersten Studienjahr eines Masterstudiengangs einschreiben

Studierende, die Beihilfen beantragt haben, mit der erklärten Absicht, den Studiengang innerhalb eines Prüfungstermins des Studienjahres 2024/2025 abzuschließen, und es jedoch nicht schaffen oder die als im ersten Jahr eines Masterstudiengangs eingeschriebene Studierende Beihilfen beantragt haben und sich dann nicht einschreiben, müssen dies unverzüglich und auf jeden Fall bis zum 30. April 2026 per E-Mail an: info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it melden.

In diesem Fall wird die Beihilfe nur bei Erfüllung der Einschreibungs- und Leistungsvoraussetzungen, die für das Studienjahr 2025/2026 für in Folgejahren eingeschriebene Studierende vorgesehen sind, gewährt.

3.2 Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen und Doktoratsstudien eingeschrieben sind

Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen (mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden) und Doktoratsstudien eingeschrieben sind und kein Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 erhalten, dürfen die Beihilfen **für die in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehene Dauer** ab dem Jahr der Ersteinschreibung in Anspruch nehmen. Für die Studienjahre, die die gesetzliche Studiendauer überschreiten, sind keine Beihilfen vorgesehen.

Artikel 4 – Voraussetzungen für den Beihilfeanspruch

Um die Beihilfen zu erhalten, müssen Studierende die Voraussetzungen in Bezug auf **Einschreibung, Studienleistung, Einkommen** und **Vermögen** und etwaige zusätzliche Sonderanforderungen, die für jede einzelne Beihilfe in der vorliegenden Ausschreibung festgelegt sind, erfüllen.

4.1 Einschreibungsvoraussetzungen

Für die Antragstellung besteht keine vorherige Einschreibungspflicht. Studierende müssen sich jedoch innerhalb der von den Universitäten, Konservatorien oder ITS Academy **festgelegten Fristen** einschreiben.

Studierende, die gleichzeitig in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, müssen ARDiS bis zum 30. März 2026 per E-Mail an ardis@certregione.fvg.it darüber unterrichten und für jeden Studiengang die Universität, das Einschreibungsjahr und die Studienleistung angeben. ARDiS wird die erforderlichen Kontrollen durchführen, um das Stipendium ggf. um 20 % zu erhöhen.

Für Studierende, die Beihilfen für das **zusätzliche Semester** beantragen (Diplomanden), gilt die Einschreibungsvoraussetzung als erfüllt, wenn sie im Studienjahr 2024/2025 regelmäßig im letzten Jahr eingeschrieben waren und ihr Studium bis zum letzten Prüfungstermin desselben Studienjahres abschließen oder wenn sie sich im ersten Jahr über die Regelstudienzeit des Studienjahres 2025/2026 innerhalb der von der jeweiligen Bildungseinrichtung festgelegten Frist einschreiben.

Nicht förderungsberechtigt sind Diplomanden, die:

- ihr Studium vor dem **18. September 2025** abschließen;
- ihren Abschluss in einem Prüfungstermin des Studienjahres 2024/2025 erhalten und ihr Studium im Jahr 2025/2026 an einer Universität, einem Konservatorium oder einer Bildungseinrichtung **außerhalb** der Region Friaul Julisch Venetien fortführen (mit Ausnahme von Masterstudiengängen).

4.2 Leistungsvoraussetzungen

Die Studienleistung wird auf der Grundlage von regelmäßig eingetragenen oder anerkannten Anrechnungspunkten (CFU) berechnet. Für die Konservatorien und die Akademie werden sie CFA genannt. Für Studierende der ITS Academy ist die Leistungsvoraussetzung bei erfolgreicher Ablegung der Zwischenprüfungen der abgeschlossenen Module erfüllt.

Folgende Anrechnungspunkte sind nicht für die Studienleistung gültig und werden daher nicht berücksichtigt:

- **Vor der Einschreibung in den entsprechenden Studiengang erworbene Anrechnungspunkte.** Davon ausgenommen ist die Anerkennung von Anrechnungspunkten, die sich aus einem Universitätswechsel, einem Studiengangwechsel oder einer Studienzeitverkürzung ergeben, unbeschadet der Beurteilung der Häufung von Studienjahren;
- **Anrechnungspunkte aus Studiennachweisen, die zum Ausgleich von fehlenden Studienscheinen** aus früheren Studiengängen erworben wurden;
- **Anrechnungspunkte aus Studiennachweisen in Bezug auf Einzelkurse**, für die keine Anerkennung beantragt wurde oder, wenn doch, die nicht für die Erfüllung der Leistungsanforderungen im Online-Antrag angegeben wurden;
- **Anrechnungspunkte aus überzähligen Lehrtätigkeiten:** Es wird darauf hingewiesen, dass, im Falle einer Einschreibung in einen Masterstudiengang mit Anerkennung von im Rahmen eines Bachelorstudiums abgelegten überzähligen Prüfungen, diese Anrechnungspunkte nicht zur Erreichung der 20 Anrechnungspunkte beitragen, die als Mindestleistungsvoraussetzung für die Vergabe des Stipendiums an Studienanfänger erforderlich sind;
- **Anrechnungspunkte aus integrierten Prüfungsmodulen**, die bis zum Abschluss der integrierten Prüfung nicht ordnungsgemäß als Teil des Studiengangs im Esse3-System erfasst werden.

ARDiS behält sich das Recht vor, Sonderfälle betreffend Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Studienlaufbahn der Studierenden zu überprüfen.

4.2.1 Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Online-Antrags gibt es für Studierende, **die sich erstmals im ersten Studienjahr einschreiben**, keine Leistungsanforderung für die Eintragung in die Rangliste der Beihilfen als förderberechtigte und begünstigte Studierende.

Der erste Teilbetrag wird aufgrund der Erfüllung der in dieser Ausschreibung festgelegten Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Lage und die Einschreibung berechnet.

Die Leistungsvoraussetzungen werden laufend bewertet, um die fortdauernde Eignung zu überprüfen und den zweiten Teilbetrag entsprechend anzupassen.

Zur Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte für die Gewährung des Stipendiums gelten weder die gegebenenfalls anerkannten Anrechnungspunkte nach einem Studienabbruch, einem Studiengangwechsel oder einem Universitätswechsel noch die Bonuspunkte gemäß Absatz 4.2.3.

Bei Nichterreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2026 werden das Stipendium sowie weitere Geldleistungen (Artikel 25) entzogen und müssen zurückgezahlt werden.

4.2.2 Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind

Für Studierende der ITS Academy ist die Leistungsvoraussetzung erfüllt, wenn sie die Zwischenprüfungen der abgeschlossenen Module bis zum 10. August 2025 erfolgreich ablegen. ITS Academy teilt ARDiS mit, ob diese Voraussetzung erfüllt wird.

Um die Beihilfen in Anspruch zu nehmen, müssen Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind, **bis zum 10. August 2025** folgende **Leistungsanforderungen** erfüllen:

Studienjahr der Ersteinschreibung	24/25	23/24	22/23	21/22	20/21	Weiteres Semester
Einschreibung im Studienjahr	2.	3.	4.	5.	6.	
	Zu erreichende Gesamtzahl von Anrechnungspunkten ab dem Jahr der Ersteinschreibung					
Dreijähriges Bachelorstudium Studiengänge der ersten Stufe (Konservatorium)	25 Anrechnungs- punkte	80 Anrechnungs- punkte	-	-	-	135 Anrechnungs- punkte
Masterstudium * Studiengänge der zweiten Stufe (Konservatorium)*	30* Anrechnungs- punkte	-	-	-	-	80* Anrechnungs- punkte
Einstufiges Masterstudium	25 Anrechnungs- punkte	80 Anrechnungs- punkte	135 Anrechnungs- punkte	190 Anrechnungs- punkte	245 Anrechnungs- punkte	+55** Anrechnungs- punkte

* Für das Masterstudium und den Studiengang der zweiten Stufe gelten nur die während des Masterstudiengangs oder des Studiengangs der zweiten Stufe erworbenen Anrechnungspunkte.

** Werden im letzten Jahr des Studiengangs hinzugefügt.

Bei Studienabbruch/Universitätswechsel/Studiengangwechsel mit Anerkennung von Anrechnungspunkten wirkt sich die Studiendauer auf die Leistungsanforderung aus.

Die in der Tabelle angegebenen Anrechnungspunkte müssen im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie **ordnungsgemäß eingetragen werden und die jeweiligen Prüfungen müssen bis zum 10. August 2025 erfolgreich abgelegt worden sein.**

Studierende müssen in eigener Verantwortung die Zahl der ordnungsgemäß erfassten Anrechnungspunkte (im Esse3-System der Universitäten oder in der Datenbank der Konservatorien) im Online-Antrag angeben, mit Ausnahme der Anrechnungspunkte, die nicht für die Erreichung der Leistungsanforderung gültig sind.

Im Falle von Studiengängen, die **weniger als 60 zu erwerbende Anrechnungspunkte pro Studienjahr** vorsehen, wie von der Universität Triest und Udine mitgeteilt wurde, wird die Standardleistungsanforderung proportional zu den tatsächlich zu erwerbenden Anrechnungspunkten neu definiert und auf der Webseite <http://www.ardis.fvg.it> angegeben.

4.2.3 Bonus

Studierende, die **in Folgejahren eingeschrieben** sind, erhalten je nach dem besuchten Jahr Bonuspunkte, die zusätzlich zu den tatsächlich erworbenen Anrechnungspunkten zur **Erreichung der Mindestleistungsanforderung** verwendet werden können.

Der Bonus wird wie folgt berechnet:

- **Bis zu 5 Anrechnungspunkte** – bei erstmaliger Inanspruchnahme – für die Gewährung der Beihilfen im **zweiten Studienjahr**;
- **Bis zu 12 Anrechnungspunkte** – bei erstmaliger Inanspruchnahme – für die Gewährung der Beihilfen im **dritten Studienjahr**;
- **Bis zu 15 Anrechnungspunkte** – bei erstmaliger Inanspruchnahme – für die Gewährung der Beihilfen in den **folgenden Studienjahren**.

Der **Bonus wird folgendermaßen aktiviert**:

- a. auf Ersuchen der Studierenden im **Online-Antrag**;
- b. **automatisch**, wenn die Bonuspunkte erforderlich sind, um die Mindestleistungsanforderungen zu erfüllen.

Die Überprüfung der tatsächlich verfügbaren Bonuspunkte erfolgt von Amts wegen. In den Ranglisten der beantragten Beihilfen, die im privaten Online-Bereich des „Sportello studente“ abrufbar sind, können Studierende überprüfen, ob die Bonuspunkte verwendet wurden.

Der Bonus kann nur einmal verwendet werden und ist nicht kumulierbar. Der in Anrechnungspunkten berechnete Bonus bezieht sich auf den gesamten Studienverlauf und wird am Ende des jeweiligen Studienzyklus nicht zurückgesetzt. Der angesammelte, aber nicht genutzte Teil des Bonus bleibt für die folgenden Studienjahre verfügbar.

Studierende, die den Bonus in den Studienjahren vor 2025/2026 in Anspruch genommen haben, können nur den nicht verbrauchten Teil des Bonus nutzen. Bonuspunkte, die eventuell in Studienjahren vor 2025/2026 beantragt wurden, werden nicht für die Erreichung der in dieser Ausschreibung festgelegten Mindestleistungsanforderung berechnet.

Studierende, die in Masterstudiengängen oder zweijährigen Spezialisierungsstudiengängen eingeschrieben sind, können nur den in dem vorhergehenden dreijährigen Studienverlauf angesammelten und nicht benutzten Bonus verwenden.

Ungenutzte Bonuspunkte können für das zusätzliche Semester verwendet werden, um die vorgesehenen Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Die Studierenden müssen die eventuelle Nutzung von Bonuspunkten an anderen Universitäten in früheren Studienverläufen angeben.

ARDiS behält sich das Recht vor, nach der Veröffentlichung der endgültigen Ranglisten eine stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit der Angaben bezüglich der in früheren Studienverläufen verwendeten Bonuspunkte durchzuführen.

Die Bonuspunkte können nicht zur Erreichung der Leistungsanforderungen für das erste Studienjahr verwendet werden (dies gilt sowohl für den Bachelor als auch für den Master).

4.2.4 Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen und Doktoratsstudien eingeschrieben sind

Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen (mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden) und Doktoratsstudien eingeschrieben sind und **kein** Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 erhalten, müssen die von den Universitäten vorgesehenen Anforderungen für die ordnungsgemäße Einschreibung in das laufende Studienjahr erfüllen.

4.3 Einkommens- und Vermögensanforderungen

Die in dieser Ausschreibung geregelten Beihilfen fallen unter die geförderten Sozialleistungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden werden auf der Grundlage des **Indikators für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** ermittelt, der sich auf das Einkommen und das Vermögen des Jahres 2023 bezieht.

Insbesondere:

- Der Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) **bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** darf die Grenze von **27.948,60 €** nicht überschreiten;
- Der Indikator für die gleichwertige Finanzlage (ISPE=ISP/Äquivalenzskala) darf die Grenze von **60.757,87 €** nicht überschreiten.

Die oben genannten **Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein**. Die Antragstellenden müssen daher einen **ISEE-Wert** bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium und gleichzeitig einen **ISPE-Wert** bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium aufweisen, die die oben genannten **Grenzwerte nicht überschreiten**.

BITTE BEACHTEN:

Die von ARDiS gewährten Stipendien sind von der Steuererklärung ausgenommen. Die Beträge sind jedoch in der ISEE-Erklärung anzugeben. Im privaten Bereich des „Sportello studente“ ist die einheitliche Bescheinigung (CU) für den Betrag verfügbar, der von ARDiS als Stipendium oder sonstiger zu deklarierender Beitrag gewährt wurde.

- a) EU- und Nicht-EU-Bürger mit **Wohnsitz in Italien**, deren in Italien wohnende Familienangehörige über Einkommen und Vermögen in Italien und/oder im Ausland verfügen, müssen sich an ein **beliebiges Zentrum für steuerliche Beratung (nachfolgend CAF)** wenden, um die zum Erhalt der ISEE-Erklärung (bezogen auf die Einkommens- und Vermögenssituation im Jahr 2023) für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechende einheitliche Ersatzerklärung (DSU) ausfüllen.
- b) EU- und Nicht-EU-Bürger mit **Wohnsitz in Italien** und im Ausland wohnhaften Familienangehörigen und/oder mit im Ausland erzielten oder gehaltenen Einkünften und Vermögenswerten sind in jedem Fall verpflichtet, alle Einkünfte und Vermögenswerte, die sich im Besitz ihrer Familienangehörigen in Italien befinden, gemäß den in dieser Ausschreibung dargelegten Verfahren zu melden. Aus diesem Grund müssen sie sich an **ein beliebiges CAF** wenden, um die zum Erhalt der ISEE-Erklärung (bezogen auf die Einkommens- und Vermögenssituation im Jahr 2023) für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sich dann **ausschließlich an CAF** wenden, die mit der Universität eine Vereinbarung über die Ausstellung des Formulars für gleichwertige Hochschulindikatoren (it. ISEE universitario parificato) getroffen haben. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos. Die Öffnungszeiten und Adressen der zuständigen CAF sind unter www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

- c) EU- und Nicht-EU-Bürger, die ihren **Wohnsitz nicht in Italien** haben und deren Familienangehörige im Ausland wohnen, müssen **sich ausschließlich an CAF** wenden, die mit der Universität eine Vereinbarung über die Ausstellung des Formulars für gleichwertige Hochschulindikatoren getroffen haben. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos. Die Adressen der zuständigen CAF sind unter www.ardis.fvg.it veröffentlicht.
- d) Studierende, die in Italien **als politische Flüchtlinge anerkannt sind**, müssen die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung beifügen; **staatenlose Studierende** müssen eine beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Unterlagen beifügen. Für diese Kategorien werden ausschließlich die in Italien erzielten Einkünfte und das sich in Italien befindende Vermögen berücksichtigt.
- e) **Studierende aus Entwicklungsländern** im Sinne des Ministerialerlasses Nr.166 vom 03.03.2025 „Definition der Liste der besonders armen Länder für das Studienjahr 2025/2026“, die in Anhang 2 aufgeführt sind, müssen eine von der italienischen Vertretung im Herkunftsland ausgestellte **Bescheinigung zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage** vorlegen, die bestätigt, **dass die Studierenden nicht zu einem als einkommensstark angesehenen Haushalt mit hohem sozialem Status gehören**.
Bei Studierenden, die sich im ersten Studienjahr einschreiben, kann diese Bescheinigung von italienischen Einrichtungen ausgestellt werden, die gemäß den geltenden Bestimmungen über die Immatrikulation ausländischer Studierenden an italienischen Universitäten zur Erteilung einer finanziellen Garantie befugt sind. In diesem Fall verpflichtet sich die Bürgschaftseinrichtung, das Stipendium im Falle eines Entzugs im Namen der jeweiligen Studierenden zurückzuzahlen.

Die einheitliche Ersatzerklärung (DSU) ist ein Dokument, das die Personenangaben und die Angaben über Einkommen und Vermögen enthält, die erforderlich sind, um die wirtschaftliche Lage der Familienmitglieder für den Antrag auf subventionierte Sozialleistungen, wie Stipendien, zu bestimmen.

Die in der einheitlichen Ersatzerklärung (DSU) enthaltenen Informationen sind teilweise Eigenangaben und teilweise direkt von den Verwaltungsarchiven der Steuerbehörde übernommen. INPS stellt die ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der DSU zur Verfügung.

Studierende müssen im Online-Antrag **die INPS-Protokollnummer der ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** angeben; anhand dieser Nummer erhebt ARDiS automatisch die Daten zur ISEE-Erklärung aus der INPS-Datenbank.

Bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Online-Antrags für jede Beihilfe müssen die Studierenden entweder über die Protokollnummer der ISEE-Erklärung oder die DSU-Nummer verfügen.

Die unter den Buchstaben **b), c)** und **e)** genannten Studierenden müssen erklären, dass sie innerhalb der Frist für die Einreichung des Online-Antrags für jede Beihilfe das Formular für gleichwertige Hochschulindikatoren erhalten haben. Die CAF, mit denen eine Vereinbarung besteht, übermitteln die entsprechenden Datensätze. Die betroffenen Studierenden brauchen beim Online-Antrag keine Protokollnummer anzugeben.

Für die Beantragung der in dieser Ausschreibung genannten Beihilfen **ist nur die ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium gültig, die sich auf die antragstellenden Studierenden bezieht. Eine Bescheinigung mit ordentlicher ISEE-Erklärung ist nicht gültig, auch wenn sie sich auf die antragstellenden Studierenden bezieht.**

Für den Zugang zu den Beihilfen gemäß Artikel 8, Absatz 4, der Verordnung Nr.159/2013 des Präsidenten des Ministerialrats und späteren Änderungen und Ergänzungen, können Doktoranden (mit Wohnsitz in Italien oder im Ausland) sich für eine unterschiedliche Familienzusammensetzung entscheiden.

Am Tag nach der Eingabe der ISEE-Protokollnummer in den ausgefüllten Online-Antrag, kann im Bereich „Redditi Inps Accertati“ des „Sportello studente“ das Ergebnis des automatisierten Abrufs aus der INPS-Datenbank überprüft werden und im Falle von Fehlern die genannte ISEE-Protokollnummer mit einer neuen im Online-Verfahren „Comunicazione dati ISEE“ ersetzt werden.

Falls die ISEE-Erklärung Anmerkungen, Abweichungen oder Auslassungen aufweist, wird der jeweilige Platz in der Rangliste ausgesetzt.

In diesem Fall muss bis zum 31. Dezember 2025 eine neue DSU beantragt und spätestens am 31. Januar 2026 eine Kopie an ardis@certregione.fvg.it gesendet werden, andernfalls verfällt der Anspruch auf die Beihilfe.

Alternativ kann bis zum 31. Januar 2026 eine ISEE-Simulation eingereicht werden, die bei einem von ARDiS zugelassenen CAF erstellt wurde, andernfalls verfällt der Anspruch auf die Beihilfe.

BITTE BEACHTEN:

Studierende, die sich online beworben haben, sind von der beantragten Beihilfe ausgeschlossen, wenn innerhalb der Frist für die Einreichung des **Überprüfungsantrags** für jede Beihilfe keine gültige ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium in Bezug auf die Einkommens- und Vermögenssituation im Jahr 2023 dem INPS oder den zuständigen CAF vorgelegt worden ist.

Studierende, die über eine **aktuelle ISEE-Erklärung** anstelle einer ISEE für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium verfügen, müssen dies ausschließlich an ardis@certregione.fvg.it bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Online-Antrags für jede Beihilfe melden. Da die aktuelle ISEE-Erklärung eine **Gültigkeit von sechs Monaten** hat, muss sie zum Zeitpunkt der Beantragung der jeweiligen Beihilfen noch gültig sein.

4.3.1 Studierende, die unabhängig von der Herkunftsfamilie sind

Studierende gelten als unabhängig von ihrer Herkunftsfamilie, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Meldeamtlicher **Wohnsitz** außerhalb des Herkunftshaushalts seit mindestens **zwei Jahren** ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung für jeden Studiengang in einem Wohnplatz, der keinem Familienangehörigen gehört;
- **Angemessenes Einkommen** seit mindestens zwei Jahren bestehend aus einem versteuertem Erwerbseinkommen oder gleichgestelltem Einkommen in Höhe von mindestens **9.000,00 €** pro Jahr, bezogen auf einen Einpersonenhaushalt.

In diesem Fall können Studierende eine ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium vorlegen, indem sie einen eigenen Haushalt bilden.

Für die Berechnung des Stipendiums gelten für diese Studierenden dieselben Bedingungen wie für **auswärtige** Studierende.

Artikel 5 – Studierende mit Behinderungen (im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992) oder mit einem Behinderungsgrad von mindestens 66 %

Studierende mit Behinderungen können die Beihilfen **bis zum zweiten Studienjahr über die Regelstudienzeit (Zusatzsemester)** ab dem Jahr der ersten Einschreibung in Anspruch nehmen.

Die Daten zu den Behinderungen werden von den Sekretariaten der Universitäten, der Konservatorien, der Akademie und der ITS Academy überprüft.

5.1 Einschreibungsvoraussetzungen

Für die Einschreibung gelten dieselben Voraussetzungen wie in Artikel 4.1.

5.2 Leistungsvoraussetzungen

In Bezug auf die Berechnung der Leistungsanforderungen gelten dieselben Bedingungen wie in Artikel 4.2. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Online-Antrags gibt es für Studierende mit Behinderungen, die **sich erstmals im ersten Studienjahr einschreiben**, keine Leistungsanforderung zur Eintragung in die Rangliste der Beihilfen als förderberechtigte und begünstigte Studierende. In diesem Fall wird der erste Teilbetrag des Stipendiums aufgrund der Erfüllung der in dieser Ausschreibung festgelegten Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Lage und die Einschreibung berechnet. Die Leistungsvoraussetzungen werden laufend bewertet, um die fortdauernde Eignung zu überprüfen und den zweiten Teilbetrag entsprechend anzupassen.

Zur Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte für die Gewährung des Stipendiums gelten weder die gegebenenfalls anerkannten Anrechnungspunkte nach einem Studienabbruch, einem Studiengangwechsel oder einem Universitätswechsel noch die Bonuspunkte gemäß Absatz 4.2.3.

Bei Nichterreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2025 werden das Stipendium sowie weitere Geldleistungen entzogen und müssen zurückgezahlt werden (Artikel 25).

Die Leistungsanforderungen für **Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind**, müssen **bis zum 10. August 2025** erfüllt werden und werden **im Vergleich zu den in Artikel 4.2.2 genannten Anforderungen um 30 % gesenkt**, wie in der folgenden Tabelle angegeben.

Studienjahr der ersten Einschreibung	24/25	23/24	22/23	21/22	20/21	Erstes Studienjahr über die Regelstudienzeit	Zusätzliches Semester
Einschreibung im Studienjahr 2024/2025	2.	3.	4.	5.	6.		
	Zu erreichende Gesamtzahl von Anrechnungspunkten ab dem Jahr der Ersteinschreibung						
Dreijähriges Bachelorstudium Studiengänge der ersten Stufe (Konservatorium/Akademie)	17 Anrechnungs- punkte	56 Anrechnungs- punkte	-	-	-	94 Anrechnungspunkte	133 Anrechnungs- punkte
Masterstudium * Studiengänge der zweiten Stufe (Konservatorium) *	21* Anrechnungs- punkte	-	-	-	-	56 Anrechnungspunkte	94* Anrechnungs- punkte
Einstufiges Masterstudium	17 Anrechnungs- punkte	56 Anrechnungs- punkte	94 Anrechnungs- punkte	133 Anrechnungs- punkte	171 Anrechnungs- punkte	209 Anrechnungspunkte	+38** Anrechnungs- punkte

* Für das Masterstudium und den Studiengang der zweiten Stufe gelten nur die während des Masterstudiengangs oder des Studiengangs der zweiten Stufe erworbenen Anrechnungspunkte.

** Werden im letzten Jahr des Studiengangs hinzugefügt.

Bei Studienabbruch/Universitätswechsel/Studiengangwechsel mit Anerkennung von Anrechnungspunkten wirkt sich die Studiendauer auf die Leistungsanforderung aus.

Die in der Tabelle angegebenen Anrechnungspunkte müssen im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie eingetragen werden, wenn die jeweiligen Prüfungen bis zum 10. August 2025 erfolgreich abgelegt worden sind.

Für Studierende mit Behinderungen gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 4.2 über die Gültigkeit von Anrechnungspunkten und Artikel 4.2.3 über die Verwendung von Bonuspunkten.

5.3 Einkommens- und Vermögensanforderungen

Die Einkommensgrenzen, die im Vergleich zu den in Artikel 4.3 genannten Werten um 25 % erhöht wurden, sind:

- Der Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium, der die Grenze von **34.935,75 €** nicht überschreiten darf;

- Der Indikator für die gleichwertige Finanzlage (ISPE=ISP/Äquivalenzskala), der die Grenze von **75.947,34 €** nicht überschreiten darf.

Für Studierende mit Behinderungen gelten die übrigen Bestimmungen über die Einkommens- und Vermögensanforderungen nach Artikel 4.3.

5.4 Wohnplatzreservierung

Für Studierende mit motorischen Behinderungen werden insgesamt zwei Wohnplätze reserviert (einer für jede ARDiS-Stelle), auch wenn die ISEE- und ISPE-Indikatoren höher als die in Artikel 5.3 genannten Grenzwerte sind, aber die Leistungsanforderungen gemäß Artikel 5.2 erfüllt werden. Der Antrag muss gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 gestellt werden.

Wenn die Anzahl der Anträge die der reservierten Plätze übersteigt, wird eine einzige Rangliste aufgrund der Einkommenspunktzahl erstellt.

Artikel 6 – Bestimmungen für die Antragstellung

Studierende müssen den Antrag ausschließlich online unter www.ardis.fvg.it ausfüllen, ab dem Aktivierungsdatum, das auf derselben Website bekannt gegeben wird, und ihn **bis 13:00 Uhr** (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) **des im Zeitplan angegebenen Stichtags** senden. Das elektronische System erfasst das genaue Datum und die genaue Uhrzeit der Antragsstellung.

Um den Online-Antrag auszufüllen, müssen sich die Studierenden **über SPID** (das öffentliche digitale Identitätssystem) www.spid.gov.it mithilfe des CIE (elektronischer Personalausweis) oder über eIDAS (nur für EU-Studierende) ausweisen.

Studierende, die nicht aus einem Land der EU kommen und die lediglich im Besitz eines von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweises sind und keinen Wohnsitz in Italien haben, sowie (italienische und ausländische) minderjährige Studierende müssen sich wie folgt ausweisen:

- **ARDiS-Stelle in Triest: Online-Registrierung auf der Esse3-Website**, falls sie sich an der Universität Triest einschreiben (die Anmeldedaten sind innerhalb von 24 Stunden nach der Registrierung aktiv, andernfalls müssen sich die Studierenden an die ARDiS-Stelle in Triest wenden) oder durch Online-Registrierung auf der ARDiS-Website www.ardis.fvg.it, falls sie sich am Konservatorium oder an der ITS Academy einschreiben.
- **ARDiS-Stelle in Udine: Online-Registrierung auf der ARDiS-Website www.ardis.fvg.it** (falls sie noch nicht an der Universität oder am Konservatorium bzw. der Akademie oder der ITS Academy eingeschrieben sind) oder durch **Verwendung der von der Universität Udine zur Verfügung gestellten Anmeldedaten (Matrikelnummer und Passwort)**, falls sie bereits an dieser Universität eingeschrieben sind.

Studierende, die mehr als eine Beihilfe beantragen möchten, müssen den **Antrag nur einmal ausfüllen und dabei alle gewünschten Beihilfen auswählen**.

Der Online-Antrag für mehr als eine Beihilfe muss vor Ablauf der ersten Frist für die beantragten Beihilfen eingereicht werden.

Um den Antrag im privaten Online-Bereich auszufüllen, müssen Studierende:

- Personenangaben eingeben oder ändern und eine Kopie eines gültigen Ausweises hochladen;
- Angaben zur Einschreibung, zur Studienleistung (Anzahl der Anrechnungspunkte und arithmetisches Mittel der Ergebnisse aus registrierten Prüfungen bis zum 10. August 2025) und zur wirtschaftlichen Lage einfügen oder ändern;
- Die zu beantragenden Beihilfen auswählen;
- Die Antragsübersicht mit den eingegebenen Angaben, die bis zur Einreichung des Online-Antrags bearbeitet werden können, überprüfen;
- **Den Antrag online einreichen, bei Bestätigung der eingegebenen Daten, die danach endgültig werden.**

Es wird empfohlen, den Online-Antrag mit großer Sorgfalt auszufüllen, da die von den Studierenden eingegebenen Daten als Erklärungen gemäß Dekret des Präsidenten Nr.445/2000 gelten. Die Studierenden sind daher für deren Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit verantwortlich.

Die erfolgreiche Einreichung des Antrags wird durch eine automatische Bestätigungs-E-Mail belegt, die nach Abschluss des Online-Verfahrens generiert wird. In der E-Mail werden die Studierenden über die Verfügbarkeit der Antragsübersicht im privaten Bereich des „Sportello studente“ informiert. **Sie müssen die Daten der Antragsübersicht überprüfen und sich vergewissern, dass die beantragten Beihilfen stimmen.**

Die E-Mail-Adresse, von der die Bestätigungs-E-Mail gesendet wird, ist nicht für den Empfang von Nachrichten eingerichtet.

Wenn die Bestätigungs-E-Mail nicht innerhalb von 24 Stunden nach Einreichung des Online-Antrags eingeht, müssen sich Studierende unverzüglich an den IT-Support assistenza.informatica@ardis.fvg.it wenden.

Eingereichte Anträge sind nicht gültig, wenn:

- sie nach Ablauf der im festgelegten Zeitplan angegebenen Fristen eingereicht werden;
- sie nicht gemäß den in dieser Ausschreibung festgelegten Bestimmungen gestellt werden.

BITTE BEACHTEN:

Protokolldateien werden gespeichert und verwendet, um bei Meldungen von Schwierigkeiten oder Problemen beim Ausfüllen des Online-Antrags, die Zugriffe der Studierenden auf das System zu überprüfen.

Die Berichtigung der eingegebenen Daten kann per E-Mail an info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it innerhalb der Frist für die Einreichung des Online-Antrags in Bezug auf die beantragten Beihilfen beantragt werden.

Gemäß Gesetz Nr.241/1990 und RG Nr.7/2000 wird die Einleitung des Verfahrens auf der institutionellen ARDiS-Website www.ardis.fvg.it im Bereich der einheitlichen Ausschreibung veröffentlicht. Diese Veröffentlichung stellt die individuelle Mitteilung der Einleitung des Verfahrens dar.

6.1 Noch nicht eingeschriebene Studierende

Studierende, die ihre Einschreibung an der Universität, dem Konservatorium, der Akademie oder der ITS Academy noch nicht abgeschlossen haben, können sich **mit Vorbehalt** innerhalb der in der Ausschreibung genannten Fristen **online bewerben**. Die Einschreibung muss in jedem Fall innerhalb der in Artikel 4.1. vorgesehenen Fristen erfolgen.

Wenn die Einschreibung an der Universität, dem Konservatorium, der Akademie oder der ITS Academy nicht abgeschlossen wird, muss dies unverzüglich per E-Mail an: info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it (je nach der für den Online-Antrag ausgewählten Stelle) gemeldet werden.

6.2 Studierende von Joint Degree-Programmen Udine - Triest

Studierende, die in Joint Degree-Programmen zwischen den Universitäten von Udine und Triest eingeschrieben sind, müssen die Beihilfen online bei der zuständigen ARDiS-Stelle beantragen, mit Bezug auf den **Verwaltungssitz des Studiengangs** (Universität, an der die Gebühren bezahlt werden) und mit Angabe des hauptsächlichen Studienorts.

6.3 Nicht-EU-Studierende – Zusätzliche Unterlagen

ARDiS überprüft anhand der Datenbanken der zuständigen Universitätseinrichtungen, dass die Studierenden **eine Kopie des Aufenthaltstitels oder eine Kopie des Postbelegs** vorgelegt haben, **aus dem der Antrag auf Erteilung oder Erneuerung des Aufenthaltstitels** hervorgeht.

Zusätzliche Unterlagen, die online im Bereich „carica documenti“ des „Sportello studente“ hochgeladen werden sollen:

- **Die Bescheinigung des Innenministeriums** für Studierende, die als **politische Flüchtlinge** in Italien anerkannt sind;
- **Eine beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht für staatenlose Studierende ausgestellten Dokumentation;**
- **Die Bescheinigung der italienischen Vertretung im Herkunftsland**, aus der hervorgeht, dass die Studierenden nicht zu einem Haushalt mit bekanntermaßen hohem Einkommen und hohem sozialem Status gehören, im Falle von **Staatsbürger von Entwicklungsländern** (siehe Anhang 2).

Die Frist für das Hochladen dieser Unterlagen ist dieselbe wie die für die Einreichung des **Überprüfungsantrags** für die jeweiligen Ranglisten der Beihilfen.

6.4 Übertragung des Antrags von einer anderen Einrichtung für Studienrecht

Der Antrag auf Beihilfen kann von einer anderen Einrichtung, die Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht gewährt, an ARDiS übertragen werden, sofern der Antrag innerhalb der von der anderen Einrichtung gesetzten Fristen gestellt wurde. Der Übertragungsantrag, einschließlich des Scans des Antrags, der zuvor der anderen Einrichtung gestellt wurde, ist ausschließlich an ardis@certregione.fvg.it innerhalb der Fristen für die Einreichung des Überprüfungsantrags für die jeweiligen Beihilfen einzureichen.

6.5 Übertragung des Antrags zwischen den ARDiS-Stellen

Der Antrag auf Beihilfen kann von einer ARDiS-Stelle zur anderen übertragen werden, sofern der Antrag innerhalb der für jede Beihilfe festgesetzten Frist gestellt wurde. Der Übertragungsantrag ist ausschließlich an ardis@certregione.fvg.it einzureichen

Der Übertragungsantrag in Bezug auf den Anspruch auf einen Wohnplatz ist innerhalb der für die Einreichung des Überprüfungsantrags für diese Leistung festgesetzten Frist vorzulegen.

Bei den anderen Beihilfen kann die Übertragung bis zum 30. April 2026 beantragt werden.

Artikel 7 – Verfahren für die Erstellung von Ranglisten

ARDiS erstellt entsprechende Ranglisten für die Gewährung der einzelnen Beihilfen. Die Zahl der Empfänger wird im Verhältnis zum Anteil der teilnahmeberechtigten Studierenden, die in den einzelnen Studienorten oder Bildungseinrichtungen eingeschrieben sind, an der Gesamtzahl der für das Auswahlverfahren zugelassenen Studierenden bestimmt. Es werden die in der Ausschreibung vorgesehenen Sonderkriterien für die Vergabe der Stipendien berücksichtigt.

7.1 Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende

Für Studierende, die im ersten Studienjahr eingeschrieben sind, werden die Ranglisten auf der Grundlage des ISEE-Indikators bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erstellt. Die Punktzahl wird in absteigender Reihenfolge erteilt und zwar von höchstens 1000 Punkten, wenn der oben genannte ISEE-Wert 0 Euro beträgt, bis 0 Punkte, wenn der oben genannte ISEE-Wert dem Referenzschwellenwert entspricht. Die Punktzahl wird anhand folgender Formel berechnet:

$$PUNKTZAHL = \left[\frac{(REFERENZWERT) - ISEEU}{REFERENZWERT} \right] \times 1000$$

7.2 Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen und Doktoratsstudien eingeschrieben sind

Für Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen (mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden) und in Doktoratsstudien eingeschrieben sind und kein Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 erhalten, sind gemeinsame Ranglisten für das erste Studienjahr und die Folgejahre vorgesehen. Sie werden auf der Grundlage des ISEE-Indikators bezüglich geförderter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erstellt, wobei die Punktzahl in absteigender Reihenfolge erteilt wird, von höchstens 1000 Punkten, wenn der oben genannte ISEE-Wert 0 Euro beträgt, bis 0 Punkte, wenn der oben genannte ISEE-Wert dem Referenzschwellenwert entspricht. Die Punktzahl wird anhand folgender Formel berechnet:

$$PUNKTZAHL = \left[\frac{(REFERENZWERT) - ISEEU}{REFERENZWERT} \right] \times 1000$$

7.3 Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind

Studierende, die in Folgejahren von Studiengängen eingeschrieben sind, die nach der Reform gemäß Ministerialerlass Nr.509 vom 3. November 1999, geändert durch Ministerialerlass Nr.270/2004, gestartet wurden: die Ranglisten aller Auswahlverfahren auf der Grundlage der Studienleistungen werden in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt, beginnend mit einer Höchstzahl von 1000 Punkten.

Die Punktzahl wird anhand folgender Formel berechnet:

Jahr/erreichte Anrechnungspkt. – Mindestanz. Jahr/erf. Anrechnungspkt.				Summe der Noten	– 18
	X 600	+		Anzahl an Prüfungen	X 400
Jahr/Anrechnungspkt. gem. Studienplan – Mindestanz. Jahr/erf. Anrechnungspkt.				30 – 18	

Die Punktzahl wird nach unten abgerundet, wenn die Dezimalstelle weniger als die Hälfte beträgt und nach oben aufgerundet, wenn die Dezimalstelle mehr als die Hälfte beträgt.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Studierende, die an den Konservatorien und der Akademie eingeschrieben sind.

7.4 Punktgleichheit

Im Falle von Studierenden, die in Folgejahren eingeschrieben sind, wird bei gleicher Punktzahl (berechnet auf zwei Dezimalstellen), denjenigen mit einer ungünstigeren wirtschaftlichen Lage Vorrang eingeräumt.

Im Falle von Studierenden, die im ersten Studienjahr eingeschrieben sind, wird bei Punktgleichheit den Jüngeren Vorrang eingeräumt.

Artikel 8 – Veröffentlichung der Ranglisten

ARDiS erstellt vorläufige und endgültige Ranglisten für jede Beihilfe, Frist und Stelle, die **auf www.ardis.fvg.it veröffentlicht** werden. **Die Veröffentlichung gilt als Mitteilung an die Studierenden des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.** Studierende werden mit ihrem **Benutzercode** und nicht mit ihrem Namen in die Ranglisten eingetragen, um den Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz und Datenschutz nachzukommen. Dieser Code, der jedem Studierenden beim Ausfüllen des Online-Antrags von der Software zugewiesen wird, kann jederzeit im privaten Bereich des „Sportello studente“ oder in der Antragsübersicht eingesehen werden und entspricht **den letzten fünf Ziffern des Codes „Domanda“**.

Studierende können die Ergebnisse der jeweiligen Auswahlverfahren überprüfen, indem sie im privaten Bereich des „**Sportello studente**“ zugreifen.

Die im „Sportello studente“ veröffentlichten Mitteilungen sind rechtswirksam. Während des Studienjahres werden die von ARDiS veröffentlichten endgültigen Ranglisten aktualisiert, unter Berücksichtigung der von den

Studierenden eingereichten Berichtigungen und Verzichte, der Ergebnisse der Überprüfungen von Amts wegen und der zusätzlich verfügbaren Mittel. Daher ist der private Bereich regelmäßig zu konsultieren.

Artikel 9 – Überprüfungsanträge

Jeder Überprüfungsantrag, der sich auf die Ergebnisse einer Rangliste bezieht, ist **zwingend** innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung der vorläufigen Ranglisten oder innerhalb der auf der Website www.ardis.fvg.it angegebenen Frist einzureichen. Bei der Veröffentlichung der vorläufigen Ranglisten werden die Einzelheiten für die Einreichung von Überprüfungsanträgen mitgeteilt.

Überprüfungsanträge, die nach Fristablauf oder nicht bestimmungsgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt. Überprüfungsanträge in Bezug auf ISEE-Erklärungen, die andere als die in Artikel 4.3 aufgeführten Einkommen und Vermögen betreffen, werden nicht berücksichtigt.

ARDiS behält sich in jedem Fall das Recht vor, Änderungen von Amts wegen vorzunehmen, auf der Grundlage von Tatsachen, von denen sie Kenntnis erlangt, einschließlich auf Hinweis der Universitäten, der Konservatorien, der Akademie oder der ITS Academy.

Die Ergebnisse der Überprüfungsanträge werden mit der Veröffentlichung der endgültigen Ranglisten rechtskräftig. Gegen die Entscheidung von ARDiS können innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung der Ranglisten beim zuständigen regionalen Verwaltungsgericht oder innerhalb von 120 Tagen beim Präsidenten der Republik Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 10 – Ermittlung der Leistungsanforderungen und der wirtschaftlichen Bedingungen und Sanktionen

ARDiS überprüft die Richtigkeit der Angaben der begünstigten oder förderberechtigten Studierenden, indem sie die erforderlichen Kontrollen durchführt, auch mithilfe von Fachleuten, unter Anwendung der geltenden Vorschriften, insbesondere von Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 68 vom 29. März 2012.

ARDiS tauscht Informationen mit den zuständigen Stellen und Verwaltungen aus.

Die Ermittlungen über die wirtschaftlichen Bedingungen werden elektronisch mit INPS und der Steuerbehörde durchgeführt. Die Ermittlungen über die Leistungsanforderungen werden während des Studienjahres mit den Universitäten unter Verwendung des Esse3-Systems oder durch Anforderung einer Bestätigung der Daten, die den Sekretariaten der Konservatorien und der Akademie angegeben wurden, durchgeführt.

BITTE BEACHTEN:

Die Studierenden sollten überprüfen, dass alle abgelegten Prüfungen oder anfallenden Anrechnungspunkte **bis zum 10. August 2025** korrekt im Esse3-System eingetragen wurden.

Darüber hinaus werden Kontrollen der Einkommens- und Vermögenslage der Empfänger durchgeführt, wie in der Vereinbarung mit der Finanzpolizei und deren einschlägigen Leitlinien vorgesehen.

Bei **falschen Angaben** gelten, zusätzlich zu den in der Studienordnung **festgesetzten Sanktionen**, die in Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 68 vom 29. März 2012 enthaltenen Sanktionen, **welche die Zahlung eines dreifachen Betrags im Vergleich zu dem, der erhalten wurde, und den Verlust des Anspruchs auf weitere Zahlungen für die Studiendauer vorsehen, unbeschadet der Anwendung des Strafrechts für Straftaten**. Ergibt die Ermittlung, dass falsche Erklärungen abgegeben wurden oder gefälschte Unterlagen bzw. Unterlagen mit falschen Angaben vorgelegt wurden, **wird jede Beihilfe eingestellt oder neu berechnet und die zu Unrecht gezahlten Beträge oder die Pauschalbeträge der unsachgemäß in Anspruch genommenen Verpflegungsdienstleistungen zurückgefordert**.

Artikel 11 – Verfall des Anspruchs auf Beihilfen und Ausschluss

Der Anspruch auf Beihilfen verfällt für Studierende, die **keine** Geld- oder Sachleistungen erhalten haben:

- Wenn nach erstmaliger Einschreibung im ersten Studienjahr eines dreijährigen Studiengangs, eines Masterstudiengangs, eines einstufigen Masterstudiengangs oder eines Studiengangs an

Konservatorien und an der Akademie nicht mindestens 20 Anrechnungspunkte (oder mindestens 9 im Falle von Behinderungen im Sinne von Artikel 5) bis zum 30. November 2026 erworben werden und der erste Teilbetrag noch nicht ausgezahlt wurde;

- Wenn nach erstmaliger Einschreibung im ersten Studienjahr eines Studiengangs mit ausschließlich jährlichen Prüfungen nicht mindestens 10 Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2026 erworben werden und der erste Teilbetrag noch nicht ausgezahlt wurde;
- Wenn die Studiendauer länger als die Anspruchsdauer auf die Beihilfe ausfällt;
- Wenn Studierende über einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen, auch wenn dieser im Ausland erworben wurde;
- Wenn Studierende an eine andere Universität wechseln oder auf ihr Studium für das Studienjahr 2025/2026 vor dem 1. Juli 2026 verzichten;
- Wenn Studierende falsche Angaben machen oder sie in den Vorjahren gemacht haben;
- Wenn Studierende sich nicht innerhalb der von den Universitäten, den Konservatorien, der Akademie oder der ITS Academy festgelegten Fristen für das betreffende Studienjahr eingeschrieben haben;
- Wenn Studierende in Spezialisierungslehrgängen (mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die gemäß einschlägiger Vorschriften angeboten werden) für einen Zeitraum eingeschrieben sind, der die in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehene Dauer ab dem Jahr der Ersteinschreibung überschreitet;
- Wenn Studierende von Doktoratsstudien, die kein Stipendium laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 erhalten, für einen Zeitraum eingeschrieben sind, der die in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehene Dauer ab dem Jahr der Ersteinschreibung überschreitet;
- Wenn bis zum 31. Januar 2026 die ARDiS vorgelegte ISEE-Erklärung nicht berichtigt wird und fehlerhaft bzw. unvollständig ist oder Anmerkungen ausweist.

Studierende, die den Online-Antrag auf Beihilfen nicht fristgerecht nach den vorgesehenen Bestimmungen eingereicht haben, werden ebenfalls von den Beihilfen ausgeschlossen.

Studierende, die andere Stipendien in Höhe von mehr als 1.500,00 € erhalten (siehe Artikel 24 dieser Ausschreibung), sind vom Erhalt des Stipendiums ausgeschlossen.

Um den Verfall des Anspruchs auf Beihilfen zu vermeiden, müssen Studierende, auf die eine oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, dies unverzüglich an ardis@certregione.fvg.it mitteilen und auf die gewährte und noch nicht ausgezahlte Beihilfe verzichten.

ARDiS wird in jedem Fall, auf der Grundlage der zur Kenntnis gebrachten Informationen, die antragstellenden Studierenden, auf die einer oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, von den Beihilfen ausschließen.

Die Mitteilung über den Verfall des Anspruchs auf Beihilfen wird auf der institutionellen ARDiS-Website veröffentlicht und ist rechtswirksam.

Artikel 12 – Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Gesetzesdekret Nr.196/2003 (Datenschutzkodex) und Artikeln 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung)

DATENVERANTWORTLICHER: Der Datenverantwortliche ist die Regionalagentur für die Bildungsförderung - ARDiS, vertreten durch den Generaldirektor, mit Sitz in salita Monte Valerio 3, 34127 Triest, Tel.: +39 040 3595326/ 328, E-Mail: direzione@ardis.fvg.it; PEC: ardis@certregione.fvg.it

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER: Der Datenschutzbeauftragte (DSB) kann per E-Mail an direzione@ardis.fvg.it oder PEC an ardis@certregione.fvg.it kontaktiert werden.

DATENVERARBEITER: Insiel S.p.A., mit Sitz in via San Francesco d'Assisi 43, 34133 Triest, Tel.: +39 040 3737111, E-Mail privacy@insiel.it, ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten, mithilfe von digitalen und elektronischen Mitteln, und für die Speicherung dieser Daten verantwortlich.

UNTERAUFTRAGSVERARBEITER: Der Unterauftragsverarbeiter (ernannt von Insiel S.p.A.) ist In4matic, Via Breventano 12, 27100 Pavia.

ZWECK DER VERARBEITUNG: Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Name, Nachname, Geburtsort und -Datum, Steuernummer, vollständige Privatadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Angaben zum Ausweis, Wirtschaftslage der Familie, Bank- und Zahlungsdaten) erfolgt ohne Einsatz von automatisierten Entscheidungsverfahren, einschließlich Profilerstellung, und dient der korrekten und vollständigen Ausführung

des in dieser Ausschreibung festgelegten Verfahrens zur Gewährung von Beihilfen und der Durchführung der nachfolgenden Überprüfungen in Bezug auf die Ersatzerklärungen, gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr.445/2000, die den Anträgen beigelegt werden.

Die angegebenen Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) können auch für Informations-, Kommunikations- und Werbezwecke bezüglich institutioneller Initiativen im Zuständigkeitsbereich von ARDiS, im Rahmen der für das Studienrecht erbrachten Dienstleistungen, verwendet werden.

RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG: Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist das Regionalgesetz Nr.21 vom 14. November 2014 „Vorschriften über das Recht auf ein Hochschulstudium“.

VERFAHREN ZUR DATENVERARBEITUNG UND -SPEICHERUNG: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Verwendung manueller, digitaler und elektronischer Mittel, mit Vorgehensweisen, die eng mit den oben genannten Zwecken verbunden sind, und in jedem Fall unter Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten. Die übermittelten personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren aufbewahrt, unbeschadet weiterer rechtlicher Verpflichtungen.

EMPFÄNGER DER DATEN: Zugang zu den personenbezogenen Daten haben Angestellte und Mitarbeiter des Datenverantwortlichen, des Datenverarbeiters und des Unterauftragsverarbeiters. Die Daten werden nach den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz und Relevanz sowie den Erhebungs- und Verarbeitungszwecken angemessen verarbeitet. Die Personen, die Nutzerdaten verarbeiten, unterliegen nicht nur den Datenschutzbestimmungen der Branche, sondern auch dem Amtsgeheimnis. Auf Anfrage übermittelt der Datenverantwortliche personenbezogene Daten an Aufsichtsbehörden und öffentliche Behörden sowie an Personen, die zur Erfüllung der institutionellen Zwecke von ARDiS einen Anspruch auf diese Angaben haben. ARDiS hat das Recht, ohne Zustimmung personenbezogene Daten von Dritten zu erhalten, die für die institutionellen Zwecke von ARDiS zusammenarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, um den gesetzlich geregelten Erfordernissen einer transparenten Verwaltung gerecht zu werden.

DATENÜBERMITTLUNG: Es ist keine Datenübermittlung ins Ausland vorgesehen.

BEREITSTELLUNG VON DATEN: Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist für die Gewährung und Auszahlung der in dieser Ausschreibung genannten Beihilfen erforderlich.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSON UND AUSÜBUNG DER RECHTE: Die betroffene Person hat die in der EU-Verordnung 2016/679 genannten Rechte, einschließlich des Auskunftsrechts bezüglich sie betreffender Daten, der Berichtigung oder Löschung solcher Daten, der Einschränkung oder dem Widerspruch gegen ihre Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Die betroffene Person hat zudem das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten. Die betroffene Person kann ihre Rechte jederzeit ausüben, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet:

a) per E-Mail an direzione@ardis.fvg.it

b) per PEC an ardis@certregione.fvg.it

Artikel 13 – Einschlägige Rechtsvorschriften

Die vorliegende Ausschreibung unterliegt den Grundsätzen und den nationalen und regionalen Bestimmungen über das Studienrecht sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften und insbesondere:

- dem gesetzvertretenden Dekret Nr.68 vom 29. März 2012 „Überarbeitung der grundlegenden Rechtsvorschriften über das Studienrecht“ in der geltenden Fassung;
- dem Gesetz Nr.240/2010 „Bestimmungen über die Organisation der Universitäten, das akademische Personal und die Rekrutierung sowie die Erteilung der Vollmacht an die Regierung zur Förderung der Qualität und der Leistungsfähigkeit des Universitätssystems“ in der geltenden Fassung;
- der Verordnung des Präsidenten des Ministerialrats „Gleichbehandlung im Rahmen von Hochschulstudien“ (nur noch anwendbarer Teil);
- dem Regionalgesetz Nr.7/2000 „Einheitstext der Vorschriften im Bereich der Verwaltungsverfahren und des Rechts auf Zugang“;
- dem Dekret Nr.87 vom 15. März 2010 des Präsidenten der Region zur Erlassung der „Verordnung betreffend die Bestimmungen zur Neuordnung der Berufsschulen“ in der geltenden Fassung;
- dem Gesetz Nr.99/2022 „Einführung des tertiären Bildungssystems der Fachhochschulausbildung“ in der geltenden Fassung;
- dem Regionalgesetz Nr.21/2014 „Bestimmungen über das Recht auf Hochschulbildung“ in der geltenden Fassung;

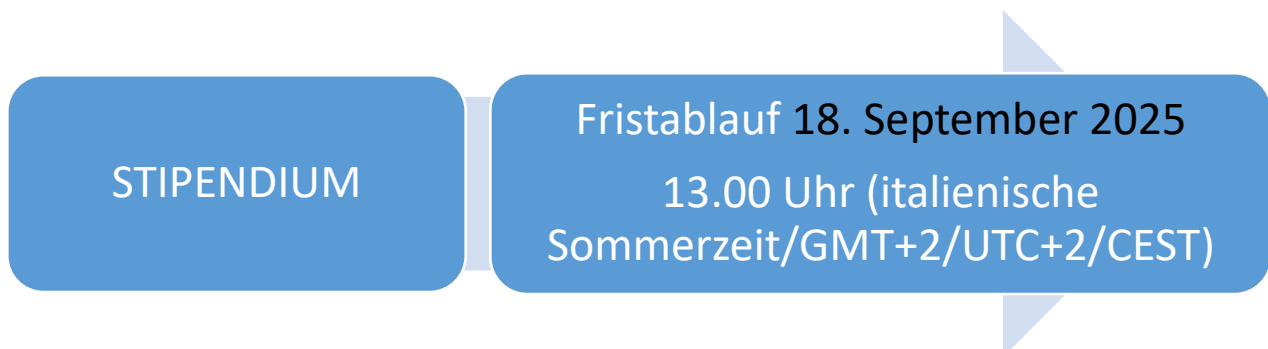
- dem Regionalgesetz Nr.24/2020 „Bestimmungen über Bildung und Studienrecht“. den Änderungen zum Regionalgesetz Nr.13 vom 30. März 2018 (Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Studienrecht und zum Ausbau des Bildungsangebots des regionalen Bildungssystems) und zum Regionalgesetz Nr.21 vom 14. November 2014 (Bestimmungen über das Recht auf Hochschulbildung);
- der Verordnung Nr.159 vom 5. Dezember 2013 des Präsidenten des Ministerialrats zur Annahme der „Verordnung über die Überarbeitung der Berechnungsverfahren und der Anwendungsbereiche des Indikators für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE)“ in der geltenden Fassung;
- dem Dekret Nr.394 vom 31.08.1999 des Präsidenten der Region zur Erlassung der „Verordnung betreffend die Bestimmungen zur Umsetzung des Einheitstextes der Vorschriften über die Migration und den Ausländerstatus im Sinne von Artikel 1, Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr.268 vom 25. Juli 1998“ in der geltenden Fassung;
- dem Dekret Nr.445 vom 28.12.2000 des Präsidenten der Region „Einheitstext der gesetzlichen Vorschriften und Normen über administrative Unterlagen“ in der geltenden Fassung;
- dem gesetzesvertretenden Dekret Nr.368/1999 „(Umsetzung der Richtlinie 93/16/EWG über den freien Verkehr von Ärzten und die gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome, Zeugnisse und anderweitigen Abschlüsse sowie der Richtlinien 97/50/EG, 98/21/EG, 98/63/EG und 99/46/EG, die wiederum die Richtlinie 93/16/EWG abändern)“ in der geltenden Fassung;
- dem Ministerialerlass Nr.224/1999 zur Annahme der „Verordnung über die Doktoratsstudien“ in der geltenden Fassung;
- dem Ministerialerlass Nr.270/2004 zur Annahme der „Änderungen zur Verordnung betreffend die Bestimmungen über die didaktische Unabhängigkeit der Universitäten, der mit Dekret Nr.509 vom 3. November 1999 des Ministers für die Hochschulbildung und die wissenschaftliche sowie technologische Forschung genehmigt wurde“ in der geltenden Fassung;
- dem Gesetz Nr.35 vom 4. April 2012 „Umwandlung in Gesetz, mit Änderungen, des Gesetzesdekrets Nr.5 vom 9. Februar 2012, betreffend dringende Bestimmungen für die Vereinfachung und die Entwicklung“ in der geltenden Fassung;
- dem Gesetz Nr.221 vom 17. Dezember 2012 „Umwandlung in Gesetz, mit Änderungen, des Gesetzesdekrets Nr.179 vom 18. Oktober 2012 betreffend weitere dringende Maßnahmen für das Wachstum des Landes“ in der geltenden Fassung;
- dem Ministerialerlass Nr.130/2021 „Erhöhung der Stipendien und Anforderungen für den Anspruch auf geförderten Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht im Sinne vom gesetzesvertretenden Dekret Nr.68/2012 und in Anwendung von Art.12 des Gesetzesdekrets Nr.152 vom 06.11.2021“;
- dem Ministerialerlass Nr.166 vom 03.03.2025 „Aufstellung der Liste der besonders armen Länder für das Studienjahr 2025/2026“;
- dem Gesetz Nr.33 vom 12. April 2022 „Bestimmungen über die gleichzeitige Einschreibung an zwei Hochschulstudiengängen“;
- dem Ministerialerlass Nr.418 vom 30.05.2025 betreffend die Umsetzung des neuen Zulassungsverfahrens für einstufige Masterstudiengänge in Medizin und Chirurgie, Zahnmedizin und Zahnersatz sowie Tiermedizin – Studienjahr 2025-2026;
- dem Direktorialerlass Nr.180 vom 28.02.2025 des Ministeriums für Hochschulbildung und Forschung betreffend die Aktualisierung der Höchstgrenzwerte für den Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) und den Indikator für die gleichwertige Finanzlage (ISPE);
- dem Direktorialerlass Nr.181 vom 28.02.2025 des Ministeriums für Hochschulbildung und Forschung betreffend die Aktualisierung der Höhe der Stipendien vom Studienjahr 2025/2026;
- dem Entwurf des Ministerialerlasses zur Umsetzung von Artikel 4, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr.71 vom 15. Mai 2025 betreffend die „Umsetzung des neuen Zulassungsverfahrens für einstufige Masterstudiengänge in Medizin und Chirurgie, Zahnmedizin und Zahnersatz sowie Tiermedizin zur Übernahme von Artikel 2, Buchstaben a), b), c), d), e), i) und l) des Gesetzes Nr.26 vom 14. März 2025“ ist noch in der Genehmigungsphase.

Für alle Aspekte, die von den oben angeführten Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt sind, finden die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Hochschulbildung und das dreijährige Maßnahmenprogramm für das Recht auf Hochschulbildung (DSU) des Zeitraums 2024-2027 – genehmigt mit Beschluss Nr.786 vom 12.06.2025 der Regionalregierung – Anwendung, im Einklang mit den Richtlinien von ARDiS zur Erreichung der Zielsetzungen und Umsetzung der Maßnahmen und Dienstleistungen im

Zusammenhang mit dem Recht auf Hochschulbildung (DSU) des Zeitraums 2024-2027, die von der Regionalkonferenz für das Recht auf Hochschulbildung vorgeschlagen und mit Beschluss Nr.667 vom 23.05.2025 der Regionalregierung im Sinne von Artikel 8 des Regionalgesetzes Nr.21/2014 genehmigt wurden.

Artikel 14 – Für die Gewährung von Stipendien in Anspruch genommene Mittel

1. Die vorliegende Ausschreibung wird aus folgenden Mitteln finanziert:
 - a. Einnahmen aus der Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht und der Steuer zur Erlangung der beruflichen Befähigung
 - b. Zusatzfonds FIR der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien
 - c. Staatlicher Zusatzfonds FIS
 - d. Zusätzliche Mittel aus dem von der Europäischen Union finanzierten Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz, Auftrag 4, Komponente 1, Investition 1.7 „Stipendien für den Hochschulzugang“ – NextGenerationEU
 - e. Europäischer Sozialfonds + - ESF+
 - f. Etwaige ARDiS-Mittel
2. Die EU-Mittel sind für die Umsetzung des spezifischen Programms Nr.7/25 – Hochschulstipendien, das mit dem Dokument „Regelmäßige Maßnahmenplanung – PPO – Jahr 2025“ eingeführt wurde, welches der Regionalrat mit Beschluss Nr.459 vom 4. April 2025 genehmigte. Das Programm wird im Rahmen des Planungsrahmens RP ESF+ 2021-2027, Priorität: 4 – Jugendliche umgesetzt.



Artikel 15 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung

Der Antrag auf das Stipendium ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 der vorliegenden Ausschreibung **online auszufüllen und bis zum 18. September 2025, 13:00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST), zu senden.**

Artikel 16 – Status: ortsansässige, pendelnde und auswärtige Studierende

Zur Bestimmung des Status der begünstigten Studierenden und zur Berechnung der Höhe der Stipendien werden die Wohngemeinde der Studierenden und ihre Entfernung vom Studienort wie folgt herangezogen.

16.1 EU-Studierende

Die Kriterien zur Einstufung der EU-Studierenden als Ortsansässige, Pendelnde oder Auswärtige für die Zwecke dieser Ausschreibung werden in Anhang 1 definiert. Um als auswärtige Studierende eingestuft zu werden, müssen die Bewerber auch die Anforderungen in **Artikel 16.3** erfüllen.

16.2 Nicht-EU-Studierende

Die Studierenden aus Nicht-EU-Ländern können **unabhängig von ihrem Wohnsitz in Italien** als auswärtige Studierende betrachtet werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Studierende, deren Familien in Italien ansässig sind, oder ausländische Studierende, die in Italien eine von der in ihrem Herkunftsland verschiedene und unabhängige Familie bilden: in diesen Fällen wird der Wohnsitz in Italien berücksichtigt. Nicht-EU-Studierende müssen die Anforderungen des folgenden **Artikels 16.3** erfüllen, um als Auswärtige eingestuft zu werden. **Wenn sie keinen Mietvertrag vorlegen und ihre Familie im Ausland wohnt, gelten sie als pendelnde Studierende.**

16.3 Auswärtige Studierende

Als Auswärtige werden diejenigen Studierenden bezeichnet, die in Gemeinden wohnen, die in Anhang 1 als auswärtig eingestuft werden, wenn:

- a. sie im Online-Antrag erklären, eine Unterkunft (per Miet- oder Beherbergungsvertrag) in der Nähe ihres Studienorts (d. h. in den Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort als nicht auswärtig gelten) für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten zwischen dem 1. September 2025 und dem 30. September 2026 in Anspruch zu nehmen und sie sich dort für die vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer aufhalten;
- b. sie gegen Entgelt die Wohneinrichtungen von ARDiS für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Falls die Studierenden ihren Wohnsitz in einer Gemeinde anmelden, die in Bezug auf den Studienort nicht auswärtig ist (Anhang 1), wird der Status der Studierenden neu bestimmt. Dies gilt nicht für unabhängige Studierende und Nicht-EU-Studierende, deren Familie im Ausland ansässig ist.

Unabhängige Studierende im Sinne von Artikel 4.3.1. gelten für die Zwecke der vorliegenden Ausschreibung als auswärtige Studierende.

Die Mindestaufenthaltsdauer von 10 Monaten wird auf 6 Monate gekürzt, wenn die Studierenden im letzten Jahr ihrer Regelstudienzeit ihre allgemeine Abschlussprüfung bis zum letzten für das Studienjahr 2024/2025 vorgesehenen Termin abzulegen beabsichtigen. Die Verkürzung gilt auch für Studierende, die sich im Zusatzsemester in Bezug auf die von den jeweiligen Studienplänen vorgesehene Regelstudienzeit befinden.

Die Erklärung zur Anerkennung des Status als auswärtige Studierende erfolgt:

- **im Online-Antrag**, innerhalb der Fristen für die einzelnen Beihilfen;
- im speziellen Online-Abschnitt **„dati del contratto di locazione“ bis spätestens dem 21. Oktober 2025, 13:00 Uhr**, um in der endgültigen Rangliste als auswärtig geführt zu werden.

Die Studierenden, die den sich auf den Mietvertrag beziehenden Bereich des Online-Antrags nicht ausfüllen konnten, weil ihnen die erforderlichen Daten fehlten, müssen im entsprechenden Online-Bereich „dati del contratto di locazione“ ihren Aufenthalt in der entgeltlichen Unterkunft für mindestens 10 Monate melden. Dabei müssen die Adresse, die Monatsmiete, die Vertragsdauer, das Ablaufdatum und die Registrierungsdaten beim Zentralamt für Steuern angegeben werden.

Die online einzugebende Registrierungsnummer des Mietvertrags ist eine sechsstellige Zahl, die mit „Serie“ beginnt, oder die Kennzahl mit 17 Zeichensätzen, die auch die sechsstellige Zahl enthält.

Die Protokollnummer der Vertragsregistrierung ist **nicht** einzugeben.

Der Bereich „dati del contratto di locazione“ kann voraussichtlich ab dem 1. September 2025 ausgefüllt werden. Wird im Online-Antrag oder im Bereich „dati del contratto di locazione“ ein Vertrag hochgeladen, der vor dem **21. Oktober 2025** abläuft, können die Studierenden nicht als Auswärtige in der Rangliste geführt werden. Beispielsweise müssen die Studierenden mit einem Vertrag, der am 30. September 2025 abläuft, die Daten des neuen bzw. verlängerten Vertrags für das kommende Studienjahr eingeben.

Die Studierenden, die ihren bereits bestehenden Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als 10 Monaten verlängern wollen oder die einen neuen Vertrag abschließen möchten, um ihren Status als Auswärtige beizubehalten und die Anspruchsvoraussetzung der zehnmonatigen Aufenthaltsdauer der entgeltlichen Unterbringung bis zum 30. April 2026 zu erfüllen, müssen ARDiS per E-Mail an jeweils info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it darüber informieren. In der E-Mail sind die Einzelheiten des verlängerten bzw. neu abgeschlossenen Vertrags anzugeben. Erfolgt keine Mitteilung bis zum 30. April 2026, entfällt ihr Status als auswärtige Studierende. Sie gelten als Pendelnde und der Betrag ihres Stipendiums wird entsprechend angepasst. Ausgeschlossen sind Studierende mit Verträgen, deren Ablaufdatum nach dem 30. April 2026 liegen. Etwaige Änderungen der Adresse im Laufe des Studienjahres müssen ARDiS wie oben angeführt mitgeteilt werden. Die Studierenden, **denen ein Wohnplatz** in den von ARDiS für das Studienjahr 2025/2026 zur Verfügung gestellten Wohneinrichtungen **zusteht** und die ihn ordnungsgemäß in Anspruch genommen haben, reichen keine Erklärung über den entgeltlichen Wohnplatz ein.

BITTE BEACHTEN:

Werden **zum 21. Oktober 2025, 13:00 Uhr**, nicht alle Daten des Mietvertrags – einschließlich der Registrierungsdaten beim Zentralamt für Steuern – bzw. der mit öffentlichen oder privaten Wohnheimen und Residenzen abgeschlossenen Beherbergungsverträge online eingetragen, werden die Bewerber als Pendelnde betrachtet, auch wenn sie ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die in Bezug auf den Studienort als auswärtig gilt. Zur Berechnung des zehnmonatigen Aufenthalts in einem entgeltlichen Wohnplatz ist der Zeitraum vom **1. September 2025 bis zum 30. September 2026** zu berücksichtigen.

16.3.1 Entgeltlicher Mietvertrag

Um als Auswärtige eingestuft zu werden, müssen die Studierenden über einen **ordnungsgemäß abgeschlossenen und registrierten Miet- bzw. Beherbergungsvertrag mit einer Wohneinrichtung** verfügen. Die Wohneinrichtung muss sich in Italien, in der Nähe des Studienorts, befinden. Der Mietvertrag muss auf den Namen der Studierenden oder eines Familienmitglieds der Studierenden lauten. Die Studierenden, die in sonstigen öffentlichen oder privaten Studentenheimen wohnen, müssen über einen gültigen Nachweis zur Bestätigung der erfolgten Zahlung der Miete verfügen, den sie bei Überprüfungen von ARDiS vorlegen können. Die oben genannten Daten sind innerhalb der genannten Frist und gemäß der Bestimmung von Artikel 16.3 mitzuteilen. Die gemietete Unterkunft darf nicht den Familienmitgliedern des sich für das Stipendium bewerbenden Studierenden gehören. **Die** von den Studierenden zu zahlende **Monatsmiete** abzüglich der Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Gas, Heizung, usw.) **darf nicht weniger als 150,00 € betragen**.

16.3.2 Studierende von Joint Degree-Programmen Triest - Udine

Die Studierenden, die in einem Joint-Degree-Programm der Universitäten Triest und Udine eingeschrieben sind, müssen in ihrem Online-Antrag den **hauptsächlichen Studienort** (an dem sie die meisten Prüfungen des laufenden Studienjahres ablegen werden), unabhängig des Verwaltungssitzes des Programms, angeben, da dieser zur Bestimmung des Status von Auswärtigen, Pendelnden oder Ortsansässigen berücksichtigt wird. Am Ende des Studienjahres wird ARDiS den Standort prüfen, an dem die Prüfungen abgelegt worden sind, und ggf. die Höhe des Stipendiums entsprechend anpassen.

16.3.3 Im Filtersemester eingeschriebene Studierende

Die im offenen Einstiegssemester eingeschriebenen Studierenden werden in der Rangliste mit dem Hinweis „semestre filtro“ geführt. Das Verfahren zur Vergabe und Auszahlung des Stipendiums wird bis zur Einschreibung im zweiten Semester in einen von den Universitäten Triest und Udine angebotenen Studiengängen eingestellt. Der erste Teilbetrag des Stipendiums in Höhe von 50 % des Nettobetrags wird voraussichtlich bis zum 30. April 2026 ausgezahlt. Der Restbetrag wird im Sinne von Artikel 23.1 und Artikel 26.3, welcher sich auf Studierende mit Behinderungen bezieht, ausgezahlt.

Artikel 17 – Beträge

Die Höhe der Stipendien wurde gemäß Direktorialerlass Nr.181 vom 28. Februar 2025 des Ministeriums für Hochschulbildung und Forschung aktualisiert. Nachstehend sind die Höchstbeträge der Stipendien aufgeführt:

- **7.072,10 €** für **auswärtige** und **unabhängige** Studierende;
- **4.132,85 €** für **pendelnde** Studierende;
- **2.850,26 €** für **ortsansässige** Studierende.

Die folgenden Fälle sind ebenfalls vorgesehen:

1. Das Stipendium für wirtschaftlich benachteiligte Studierende, und zwar jene mit einem ISEE-Wert, der sich auf höchstens die Hälfte der jeweiligen Höchstgrenze beläuft, wird um 15 % erhöht.
2. Die Studentinnen, die in Studiengängen in MINT-Fächern eingeschrieben sind, erhalten ein um 20 % erhöhtes Stipendium. In diesem Fall ist ihr Stipendium jedoch nicht mit der 15 %igen Erhöhung kombinierbar, die für Studierende mit ISEE-Werten gleich oder unter 50 % der jeweiligen Höchstgrenze vorgesehen ist. Die Erhöhung wird aufgrund des Betrags des an die Studentinnen zu zahlenden Stipendiums berechnet.
3. Der Ministerialerlass Nr.1320/2021 sieht vor, dass die Studierenden, die gleichzeitig in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, das um 20 % erhöhte Stipendium erhalten bzw. weiterhin erhalten dürfen, wenn sie die in dieser Ausschreibung genannten Leistungsanforderungen für alle Studiengänge und für deren gesamte Dauer erfüllen. Wenn die Studierenden die Anforderungen bezüglich des Studiengangs nicht mehr erfüllen, verlieren sie ihren Anspruch auf die 20 %ige Erhöhung.

Die Studierenden, die gleichzeitig in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, müssen ARDiS darüber zeitnah informieren und zwar bis zum 30. März 2026. Die E-Mail ist an ardis@certregione.fvg.it zu senden. Für jeden Studiengang sind jeweils die Universität, das Jahr der Einschreibung und die Leistung anzugeben. ARDiS wird die erforderlichen Kontrollen durchführen, um eine mögliche Erhöhung des Betrags des Stipendiums um 20 % zu erwägen.

Die Diplomanden (zusätzliches Semester) und die Studierenden, die im ersten Studienjahr über die Regelstudienzeit eingeschrieben sind, erhalten ein halbiertes Stipendium.

Entspricht der ISEE-Wert für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht höchstens zwei Dritteln der in Artikel 4.3 erwähnten ISEE-Obergrenze für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium, wird das gesamte Stipendium ausgezahlt. Wenn der ISEE-Wert für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Hochschulbildung höher als zwei Drittel ausfällt und den Höchstbetrag des ISEE-Grenzwerts für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Hochschulbildung nicht überschreitet, wird das Stipendium schrittweise bis zur Hälfte des entsprechenden Höchstbetrags reduziert.

Nachstehend sind die auf der Grundlage des ISEE-Werts und unter Berücksichtigung des Status der Studierenden berechneten Stipendien aufgeführt:

ISEE-Wert	Auswärtige Studierende	Pendelnde Studierende	Ortsansässige Studierende
Niedriger als 50 % der berücksichtigten Höchstgrenze ($\leq \text{€ } 13.974,30$)	€ 8.132,92 (115 %)	€ 4.752,78 (115 %)	€ 3.277,80 (115 %)
Zwischen 50 % und zwei Drittel der berücksichtigten Höchstgrenze ($\text{€ } 13.974,30 < x \leq \text{€ } 18.632,40$)	€ 7.072,10 (100 %)	€ 4.132,85 (100 %)	€ 2.850,26 (100 %)
Höher als 50 % der berücksichtigten Höchstgrenze	Schrittweise Reduzierung bis zur	Schrittweise Reduzierung bis zur	Schrittweise Reduzierung bis zur

(>€18.632,40)	Hälfte (Mindestbetrag 3.536,05 €)	Hälfte (Mindestbetrag 2.066,43 €)	Hälfte (Mindestbetrag 1.425,13 €)
---------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Der Betrag ist anhand folgender Formel zu berechnen:	$BDS_{MAX} - \frac{(ISEE_s - \frac{2}{3} ISEE \text{ Höchstgrenze}) \times (BDS_{MAX} - BDS_{MIN})}{(ISEE \text{ Höchstgrenze} - \frac{2}{3} ISEE \text{ Höchstgrenze})}$ ISEE für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht = ISEE für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht der jeweiligen Studierenden BDS_{MAX} = Höchstbetrag des Stipendiums brutto BDS_{MIN} = Mindestbetrag des Stipendiums brutto
--	---

Der Betrag deckt auch die in Anspruch genommenen Unterkunftsleistungen in den nachstehend geschilderten Formen ab.

Vom Stipendium der Studierenden, die auch Anspruch auf einen Platz in einer der von ARDiS verwalteten Wohneinrichtungen haben, wird der Pauschalbetrag der Unterkunftsleistung für einen Aufenthalt von 10 oder 11 Monaten (zur Berechnung der Aufenthaltsdauer im entgeltlichen Wohnplatz gelten September und Oktober als volle Monate, unabhängig des Datums der Wohnplatzvergabe) abgezogen. Der abzuziehende Betrag wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Miete für den zugewiesenen Wohnplatztyp, die in Artikel 36 festgelegt wird, unabhängig des Datums der Wohnplatzvergabe, wie folgt berechnet:

Wohnplatz	Monatsmiete	Abgezogener Betrag für 10 Monate	Abgezogener Betrag für 11 Monate
E1, E3, Gozzi, Rizzi, Doppelzimmer auf dem CampusX, Gemona, Görz, Pordenone	200,00 €	2.000,00 €	2.200,00 €
Casa Burghart, ehemaliges Militärkrankenhaus, Pro Habitare	240,00 €	2.400,00 €	2.640,00 €
Einzelzimmer auf dem CampusX und Casa Burghart	290,00 €	2.900,00 €	3.190,00 €
Kleinwohnung	320,00 €	3.200,00 €	3.520,00 €

Dem Stipendium der Studierenden, die früher als vorgesehen auf den zugewiesenen Wohnplatz verzichten, wird der fällige Betrag für die Unterkunftsleistung abgezogen. Zur Festlegung des Betrags, der gemäß der in der obigen Tabelle festgelegten Monatsmieten berechnet wird, werden der Wohnplatztyp und die tatsächliche Aufenthaltsdauer berücksichtigt.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr.476 vom 13. August 1984 „Regelung über Stipendien und Doktoratsstudiengänge an Universitäten“ sind Stipendien von der Einkommensteuer befreit.

Artikel 18 – Freistellung von der Bezahlung der Studiengebühren

Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung förderberechtigten Studierenden oder Stipendiaten sind **von der Zahlung der Studiengebühren für das Studienjahr 2025/2026 befreit.**

Für weitere Informationen zu den Studiengebühren für den Studienort **Udine** kann das Büro der Universität **Udine** Ufficio Diritto allo studio e servizi integrati agli studenti kontaktiert werden und zwar per Mail an dirittoallostudio@uniud.it.

Für weitere Informationen zu den Studiengebühren für den Studienort **Triest** kann das Büro der Universität **Triest** Ufficio Diritto allo studio e servizi integrati agli studenti kontaktiert werden und zwar per Mail an tasse.studenti@amm.units.it.

BITTE BEACHTEN:

Bei Entzug des Stipendiums, Verzicht oder Verfall des Anspruchs sind die Studierenden dazu verpflichtet, die ggf. fälligen Studiengebühren zu zahlen.

Artikel 19 – Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht

Der Antrag auf Teilnahme an der Ausschreibung gilt auch als Antrag auf die Befreiung von der Zahlung der Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht im Sinne von Artikel 37 des RG Nr.21 vom 14. November 2014. Förderberechtigte Studierende sowie Stipendiaten sind nicht zur Zahlung der oben genannten Steuer verpflichtet.

BITTE BEACHTEN:

Bei Entzug des Stipendiums, Verzicht oder Verfall des Anspruchs sind die Studierenden dazu verpflichtet, die fällige Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht zu zahlen.

Die Studierenden mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5 sind von der Zahlung der Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht befreit.

Artikel 20 – Sonderkriterien für die Vergabe der Stipendien

Die Anzahl der zu gewährenden Stipendien hängt von der Verfügung folgender Mittel ab: Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht im Sinne von Artikel 37 des RG Nr.21 vom 14. November 2014, zusätzlicher Interventionsfonds von Artikel 18, Kapitel IV des gesetzesvertretenden Dekrets Nr.68 vom 29. März 2012, regionale zusätzliche Interventionsfonds sowie verfügbare Mittel aus der ARDiS-Bilanz.

Im Studienjahr 2025/2026 werden die Stipendien und die Förderungen für die Mobilität im Rahmen des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) – Next Generation EU von der Europäischen Union finanziert. Die Stipendien werden auch aus Mitteln des RP ESF+ der Region Friaul-Julisch Venetien 2021-2027, Priorität 4 – Jugendliche gefördert. Bei der Vergabe der verfügbaren Stipendien werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- 2 % der Stipendien an Studierende mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5;
- 6 % der Stipendien an Studierende aus Nicht-EU-Ländern.

Nachdem die Förderungen an die oben erwähnten Kontingente vergeben worden sind, werden die verfügbaren Mittel den in den Ranglisten geführten EU- und Nicht-EU-Studierenden, die in Folgejahren eingeschrieben sind, zugewiesen.

Daraufhin werden zunächst die Rangliste der im ersten Studienjahr eingeschriebenen EU-Studierenden und danach die der im ersten Studienjahr eingeschriebenen Nicht-EU-Studierenden erschöpft.

Wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um alle Studierenden in der Rangliste vollständig zu fördern, werden sie anteilig je nach Anzahl der förderberechtigten Studierenden jeder ARDiS-Stelle verteilt.

Artikel 21 – Studierende, die an der Scuola Superiore von Udine oder am Collegio Fonda eingeschrieben sind

Den Studierenden, die unentgeltlich in den von der Scuola Superiore dell'Università degli Studi di Udine und dem Collegio Fonda in Triest zur Verfügung gestellten Wohnplätzen wohnen, steht das für Auswärtige vorgesehene Stipendium nicht zu.

Artikel 22 – Ranglisten

Die vorläufigen Ranglisten für die Stipendienvergabe werden voraussichtlich bis zum 31. Oktober 2025 veröffentlicht. Die endgültigen Ranglisten sind bis zum 1. Dezember 2025 auf der Webseite www.ardis.fvg.it abrufbar.

Nur die Studierenden, die alle Daten zum Mietvertrag bis zum **21. Oktober 2025** im Online-Antrag eingegeben haben, dürfen in den endgültigen Ranglisten als Auswärtige geführt werden.

In den auf der Webseite veröffentlichten Ranglisten werden die Studierenden gemäß der Datenschutz- und Transparenzverpflichtungen mit **Benutzercodes** anstatt ihrer Namen geführt. Der Code wird den jeweiligen Studierenden beim Ausfüllen des Online-Antrags automatisch zugeordnet und entspricht den **letzten fünf Ziffern des Codes „Domanda“**. Er kann im privaten Bereich des „Sportello studente“ oder in der Übersicht des eingereichten Antrags gefunden werden.

Die Studierenden können den Ausgang des Auswahlverfahrens prüfen, indem sie auf die Online-Dienste im persönlichen Bereich des „Sportello studente“ zugreifen. Die Studierenden müssen regelmäßig ihren persönlichen Bereich abrufen, da die dort veröffentlichten Auskünfte rechtswirksam sind.

Nach den in Artikeln 7 und 8 der allgemeinen Bestimmungen geschilderten Verfahren werden unterschiedliche Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt und zwar:

- Rangliste der EU-Studierenden, die im **ersten Jahr** eines beliebigen Studiengangs eingeschrieben sind, einschließlich den Konservatorien und der Akademie;
- Rangliste der Nicht-EU-Studierenden, die im **ersten Jahr** eines beliebigen Studiengangs eingeschrieben sind, eingeschlossen der Konservatorien und der Akademie;
- Rangliste der EU- und Nicht-EU-Studierenden, die in **Folgejahren** eingeschrieben sind, je nach zuständigem Studienort, einschließlich der Konservatorien und der Akademie;
- Rangliste der Studierenden, die in **Spezialisierungslehrgängen** eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich gemäß gesetzvertretendes Dekret Nr.368/1999;
- Rangliste der **Doktorandinnen und Doktoranden**, denen das laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 vorgesehene Stipendium nicht zusteht.

BITTE BEACHTEN:

Die Studierenden, die die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, sind in den **vorläufigen Ranglisten** als **förderberechtigt** geführt.

Je nach den verfügbaren Mitteln und den von der Ausschreibung vorgesehenen Kontingenten werden die **begünstigten** Studierenden ausgewählt und in die **endgültigen Ranglisten als Stipendiaten** aufgenommen. Den in den endgültigen Ranglisten ggf. **förderberechtigten jedoch nicht begünstigten** Studierenden steht **kein** Stipendium zu, auch wenn sie die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen.

Artikel 23 – Zahlungen

Das Stipendium wird auf einem nationalen Girokonto (IBAN IT) bzw. ausländischen Konto (KONTONUMMER) **gutgeschrieben**, das auf den Namen des jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – des weiteren Kontoinhabers ausgestellt ist. Außerdem kann das Stipendium auch einer Prepaid-Karte mit IBAN IT, die auf den Namen des jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – des weiteren Kontoinhabers ausgestellt ist.

Die Studierenden müssen beim Ausfüllen des Online-Antrags ihre **Bankdaten** angeben und können diese später über die ARDiS-Online-Dienste ergänzen oder ändern. Bei einem ausländischen Konto sind zusätzlich zur Kontonummer der BIC/SWIFT-Code, der Name der Bank sowie das Land, in dem die Bank ihren Sitz hat, anzugeben. Alle Bankgebühren und -kosten, die für Auslandsüberweisungen anfallen, werden dem Studierenden in Rechnung gestellt.

BITTE BEACHTEN: „Verfügungsrahmen von Kredit- und Prepaid-Karten“

Die Abhebelimits und die Kreditrahmen der Karten variieren je nach den mit den jeweiligen ausstellenden Finanzinstituten abgeschlossenen Verträgen. Aus diesem Grund müssen die Studierenden die von ihren Konten bzw. ihrer Prepaid-Karten vorgesehenen Transaktionslimits prüfen, um sicher zu stellen, dass die Zahlung des Stipendiums korrekt abgewickelt werden kann. Gestaffelte Zahlungen sind nicht gestattet.

Spätestens **am 10. November 2025** muss die **IBAN des Kontos bzw. Gemeinschaftskontos** angegeben werden, das **auf den Namen des Studierenden lautet bzw. des Studierenden und eines Familienmitglieds lautet**. Wird die IBAN nach dem oben genannten Datum mitgeteilt, wird das Stipendium nicht innerhalb des Geschäftsjahrs 2025 ausgezahlt.

Die **endgültige Prüfung** der Leistungsanforderung sowie der korrekten Berechnung der Studiendauer erfolgt vor der Zahlung des Restbetrags.

23.1 Studierende, die im ersten Studienjahr eines Bachelor-, Master- oder einstufigen Masterstudiengangs eingeschrieben sind

Ab dem Studienjahr 2025/2026 wird je nach Studiengang das Stipendium wie folgt ausgezahlt:

1) **Studierende, die im ERSTEN JAHR VON DREIJÄHRIGEN STUDIENGÄNGEN BZW. DIPLOMSTUDIENGÄNGEN (GRUNDSTUDIUM) UND EINSTUFIGEN MASTERSTUDIENGÄNGEN EINGESCHRIEBEN SIND:**

- **Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2025** ausgezahlt, sofern die Immatrikulation innerhalb der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung der vorläufigen Rangliste zur Vergabe der Stipendien erfolgt ist;
- **Der zweite Teilbetrag wird ab Juni bei Erreichen von mindestens 20 korrekt** im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie **eingetragenen Anrechnungspunkten (oder mindestens 10 Anrechnungspunkte für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen)** ausgezahlt, wenn **die letzte Prüfung spätestens am 10. August 2026 erfolgreich abgelegt worden ist. Am 30.04.2026 und am 10.08.2026 werden die erworbenen Anrechnungspunkte von Amts wegen überprüft.**

2) **Studierende, DIE IM ERSTEN STUDIENJAHR EINES ZWEIJÄHRIGEN MASTERSTUDIENGANGS BZW. DIPLOMSTUDIENGANGS ZWEITER STUFE eingeschrieben sind:**

- **Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2025** bei Zulassung zum Studium gemäß der jeweiligen Studienordnung und bei Anerkennung von mindestens 150 Anrechnungspunkten ausgezahlt;
- **Der Restbetrag wird ab Juni bei Erreichen von mindestens 20 korrekt** im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie **eingetragenen Anrechnungspunkten (mindestens 10 Anrechnungspunkte für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen)** ausgezahlt, wenn **die letzte Prüfung spätestens am 10. August 2026 erfolgreich abgelegt worden ist. Am 30.04.2026 und am 10.08.2026 werden die erworbenen Anrechnungspunkte von Amts wegen überprüft.**

Bei Erfüllung der Leistungsanforderung und erfolgreicher Registrierung der erforderlichen Anrechnungspunkte **nach dem 10. August 2025 und bis einschließlich dem 30. November 2026** werden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Universität, Konservatorium oder Akademie amtliche Kontrollen durchgeführt. Bei Nichtbeanstandung darf **das Stipendium** (halbierter Betrag) beibehalten werden.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2026 werden das Stipendium sowie weitere bereits ausgezahlte Geldleistungen entzogen und müssen zurückgezahlt werden (Artikel 25).

23.2 Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind

Das Stipendium wird wie folgt ausgezahlt:

- **Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2025** ausgezahlt, sofern die Immatrikulation innerhalb der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung in Bezug auf das Stipendium erfolgt ist und eine IBAN-Nummer angegeben wurde;

- **Der Restbetrag** wird **bis zum 30. Juni 2026** ausgezahlt, nachdem von Amts wegen überprüft wurde, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind, die für **Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind**, gelten.

Die Studierenden, die **im ersten Studienjahr über die Regelstudienzeit** (zusätzliches Semester) **eingeschrieben sind und denen ein Wohnplatz zusteht**, haben Anspruch auf ein halbiertes Stipendium. Aus diesem Grund wird ihnen der Betrag nur dann ausgezahlt, wenn dieser nach Abzug der Unterkunftsleistungen für die gesamte Aufenthaltsdauer höher als Null ist. Die oben genannte Summe wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt.

23.2.1 Diplomanden

Den Studierenden im letzten Studienjahr der Regelstudienzeit, die im Online-Antrag erklärt haben, die Abschlussprüfung bis spätestens am letzten Prüfungstermin des Studienjahres 2024/2025 ablegen zu wollen, **wird das Stipendium erst nach Überprüfung des erfolgten Abschlusses bis Juni 2026 einmalig ausgezahlt.**

Wenn die Studierenden, denen ein Wohnplatz zusteht, ihr Studium abschließen, wird vom Stipendium der für die Unterkunftsleistung fällige Betrag abgezogen. Zur Berechnung des Betrags werden die Art des Wohnplatzes und die tatsächliche Aufenthaltsdauer berücksichtigt. Wird der Wohnplatz für weniger als sechs Monate in Anspruch genommen, werden die Studierenden als Pendelnde betrachtet und das Stipendium entsprechend angepasst.

Die Studierenden, die den Antrag als Diplomanden ausfüllten und ihren **Abschluss nicht erlangen**, erhalten das Stipendium erst nach der Einschreibung für das Studienjahr 2025/2026 (erstes Jahr über die Regelstudienzeit) und nur bei Erfüllung der Leistungsanforderungen von Artikel 4.

Die Studierenden, die abweichend von Artikel 3.1.1 ihren Antrag für das zusätzliche Semester im Studienjahr 2025/2026 stellen und in Folgejahren eingeschrieben sind, erhalten ein halbiertes Stipendium (d. h. der vorgesehene Betrag für das zusätzliche Semester im Falle einer Einschreibung in Folgejahren), auch wenn sie sich in das erste Jahr eines Masterstudiengangs für das Studienjahr 2025/2026 innerhalb der von den Universitäten bzw. Konservatorien festgelegten Fristen einschreiben.

23.3 Studienanfänger von Spezialisierungslehrgängen und Doktoratsstudien

Der erste Teilbetrag des Stipendiums wird erst **nach Bestätigung der Einschreibung** ausgezahlt, wenn die Studierenden in Spezialisierungslehrgängen – mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr.368/1999 – bzw. in Doktoratsstudien eingeschrieben sind und kein Doktoratsstipendium o.Ä. beziehen. Der Restbetrag wird im **Juni 2026** ausgezahlt.

23.4 Aussetzung der Zahlungen

Das Stipendium der in den endgültigen Ranglisten mit dem Hinweis „**iscrizione universitaria da accertare**“ (Einschreibung zu prüfen) geführten Studierenden wird im Geschäftsjahr 2026 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung der Einschreibung.

Falls die ISEE-Erklärung fehlerhaft bzw. unvollständig ist oder Anmerkungen ausweist, wird das Stipendium nicht ausgezahlt. Wird der berichtigte ISEE-Wert nicht bis zum 31. Januar 2026 mitgeteilt, verfällt der Anspruch auf das Stipendium.

Werden die Angaben nach der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung berichtigt, wird das Stipendium im Geschäftsjahr 2026 ausgezahlt.

Die Studierenden, die ARDiS unrechtmäßig bezogene Beträge schulden, erhalten kein Stipendium, solange sie ihre Schulden nicht begleichen. Die Studierenden, die ihre Schulden im Rahmen eines zuvor vereinbarten Rückzahlungsplans abbezahlen, können den Ausgleich des restlichen zu zahlenden Betrags mit dem des im Studienjahr 2025/2026 ihnen zu gewährenden Stipendiums beantragen.

Bei Abbezahlung der Schulden wird das Stipendium im Geschäftsjahr 2026 ausgezahlt.

Artikel 24 – Begrenzung bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Stipendien

ARDiS-Stipendien sind mit den Förderungen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen vereinbar, solange der Förderbetrag 1.500,00 € nicht überschreitet.

Falls die Studierenden im Online-Antrag erklärt haben, im Studienjahr 2025/2026 ein anderes Stipendium zu beziehen, dessen Betrag 1.500,00 € übersteigt, werden sie in der Rangliste als nicht förderberechtigt geführt.

Diese Obergrenze gilt nicht für: Stipendien, die von nationalen oder ausländischen Einrichtungen zur Ergänzung der Bildungs- und Forschungstätigkeiten mit Aufenthalten in Italien oder im Ausland gewährt worden sind; Stipendien im Rahmen von internationalen Mobilitätsprogrammen (z. B. Erasmus+); Beihilfen, die von ARDiS bereitgestellt werden, um die internationale Mobilität zu fördern; Preise für Abschlussarbeiten; Wohnbeihilfen. Die Obergrenze gilt nicht für Studierende mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5.

Artikel 25 – Verfall des Anspruchs auf das Stipendium

Die Studierenden, denen die Beihilfe in Form von Geld- oder Dienstleistungen gewährt wurde, verlieren ihren Anspruch, wenn einer der folgenden Fälle auf sie zutrifft:

- Sie sind erstmals im ersten Jahr eines Studiengangs eingeschrieben und haben nicht mindestens 20 Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2026 (mindestens 9 Anrechnungspunkte im Falle von Behinderungen im Sinne von Artikel 5) erworben;
- Sie sind erstmals im ersten Jahr von Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen eingeschrieben und haben nicht bis zum 30. November 2026 mindestens 10 Anrechnungspunkte erworben;
- Es wurde bei amtlichen Kontrollen festgestellt oder von den Universitäten bzw. anderen öffentlichen Verwaltungen darauf hingewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Studienzeit, Einkommen und Vermögen nicht mehr erfüllt sind;
- Es wurden falsche Erklärungen abgegeben oder gefälschte Dokumente bzw. Unterlagen mit falschen Angaben vorgelegt;
- Bei Anerkennung der Doppelimmatrikulation gemäß Artikel 17, Punkt 3 werden das Stipendium und jede etwaige Erhöhung entzogen, wenn die in dieser Ausschreibung festgelegten Anforderungen in Bezug auf den Studiengang, für den das Stipendium beantragt wurde, nicht erfüllt sind;
- Die Studienzeit fällt länger als der Zeitraum der Förderberechtigung aus;
- Besitz eines gleichwertigen oder höheren Abschlusses, auch wenn er im Ausland erworben wurde;
- Wechsel an eine andere Universität oder Verzicht auf das Studium im Studienjahr 2025/2026 vor dem 1. Juli 2025, auch wenn die zur Gewährung des Stipendiums erforderlichen Anrechnungspunkte im Sinne der Artikel 4.2 und 5.2 erworben wurden.

25.1 Stipendienentzugsverfahren

ARDiS informiert die Studierenden, auf die einer der oben genannten Fälle zutrifft, über die Einleitung des Stipendienentzugsverfahrens. Innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung können die Studierenden mögliche Gegenargumente an ARDiS per Mail an ardis@certregione.fvg.it oder per Einschreiben mit Rückschein vorbringen. Verstreicht diese Frist erfolglos, so übermittelt ARDiS den Studierenden den entsprechenden Entzugsbescheid und fordert sie auf, den zu Unrecht ausgezahlten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzuerstatten.

Die Studierenden können gegebenenfalls die gestaffelte Rückzahlung des geschuldeten Betrags gemäß den Bestimmungen in Artikel 38bis des Regionalgesetzes Nr.21/2014 beantragen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der genannten Frist, leitet ARDiS die Betreibung der Forderung nach dem in der geltenden staatlichen Gesetzgebung über die Erhebung direkter Steuern festgelegten Verfahren ein, wie in Artikel 50 des Regionalgesetzes Nr.7/2000 vorgesehen.

Der Stipendienentzug führt zur:

- **Einziehung der zu Unrecht bezogenen Beträge und Anwendung der von Artikel 10 vorgesehenen Sanktionen bei Angabe unwahrer Erklärungen.**
- **Zahlung der Kosten für die unrechtmäßig genutzte Unterkunftsleistung.**

Wurde das Stipendium wegen **Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen** – infolge von Prüfungen durch ARDiS oder von Hinweisen der Universitäten oder anderer öffentlichen Verwaltungen – entzogen, wird die Miete zu dem in Artikel 38.3 angegebenen Satz für die verstrichene Zeit seit der Zuteilung des Wohnplatzes berücksichtigt.

Die Studierenden des ersten Jahres, denen ein Wohnplatz zusteht, die wegen **Nichterfüllung der Leistungsanforderungen** auf das Stipendium verzichten oder denen das Stipendium aus diesem Grund entzogen wird, müssen die in Artikel 36 festgelegten anfallenden Mieten für ihre dortige Wohnzeit zahlen.

Wenn die Studierenden vor dem 1. Juli 2026 an eine andere Universität wechseln oder im Studienjahr 2025/2026 ihr Studium abbrechen, wird die Miete zu dem in Artikel 36 angegebenen Satz für die tatsächliche Wohnzeit berechnet.

BITTE BEACHTEN:

Wird das Stipendium entzogen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, nicht nur den bereits auch in Form von Unterkunftsleistungen ausgezahlten Betrag zurückzuerstatten, sondern auch die Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht zu zahlen. Sie müssen außerdem alle Steuern und Studiengebühren zahlen und alle gegebenenfalls von der Universität oder ARDiS bereits erhaltenen Beträge zurückerstatten.

Artikel 26 – Studierende mit Behinderungen (im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes Nr.104 vom 5. Februar 1992 oder mit einem Behinderungsgrad von 66 % oder mehr)

26.1 Betrag

Die Höhe der Stipendien wurde gemäß Direktorialerlass Nr.181 vom 28. Februar 2025 des Ministeriums für Hochschulbildung und Forschung aktualisiert. Nachstehend sind die Höchstbeträge der Stipendien aufgeführt:

- **9.193,73 €** für **auswärtige** und **unabhängige** Studierende;
- **5.372,70 €** für **pendelnde** Studierende;
- **3.705,34 €** für **ortsansässige** Studierende.

Der obige Höchstbetrag des Stipendiums steht den Studierenden zu, die einen ISEE-Wert der Familie für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht von höchstens zwei Drittel der in Artikel 5.3 genannten ISEE-Obergrenze für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht nachweisen. Wenn die ISEE-Erklärung für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht der jeweiligen Studierenden höher als zwei Drittel ausfällt und den Höchstbetrag der ISEE-Stufe für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Hochschulbildung nicht überschreitet, wird das Stipendium schrittweise bis zur Hälfte des entsprechenden Höchstbetrags reduziert.

Das Stipendium wird anhand folgender Formel berechnet	$BDS_{MAX} - \frac{\left(ISEE_s - \frac{2}{3} ISEE \text{ Höchstgrenze} \right) \times (BDS_{MAX} - BDS_{MIN})}{(ISEE \text{ Höchstgrenze} - \frac{2}{3} ISEE \text{ Höchstgrenze})}$ ISEE für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht = ISEE für geförderte Leistungen im Zusammenhang mit dem Studienrecht der jeweiligen Studierenden BDSMAX = Höchstbetrag des Stipendiums brutto BDSMIN = Mindestbetrag des Stipendiums brutto
---	--

Der Betrag deckt auch die in Anspruch genommenen Unterkunftsleistungen in den nachstehend geschilderten Formen ab.

Die Studierenden, denen sowohl ein Stipendium als auch ein Wohnplatz in einem von ARDiS verwalteten Wohnheimen zustehen, erhalten ein pauschal um 10 oder 11 Monaten reduziertes Stipendium. Die Höhe der

Reduzierung wird, unabhängig des Datums der Wohnplatzvergabe, auf der Grundlage der für den zugeteilten Wohnplatztyp vorgesehenen Miete, wie in Artikel 36 festgelegt, berechnet.

26.2 Diplomanden

Wenn die Studierenden, denen ein Wohnplatz zusteht, ihr Studium abschließen, wird vom Stipendium der für die Unterkunftsleistung fällige Betrag abgezogen. Zur Berechnung des Betrags werden der Wohnplatztyp und die tatsächliche Aufenthaltsdauer berücksichtigt. Wird der Wohnplatz für weniger als sechs Monate in Anspruch genommen, werden die Studierenden als Pendelnde betrachtet und das Stipendium entsprechend angepasst. Gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr.476 vom 13. August 1984 „Regelung über Stipendien und Doktoratsstudien an Universitäten“ sind Stipendien von der Einkommensteuer befreit.

26.3 Zahlung

Ab dem Studienjahr 2025/2026 wird je nach Studiengang das Stipendium wie folgt ausgezahlt:

1) **Studierende, die im ERSTEN JAHR VON DREIJÄHRIGEN STUDIENGÄNGEN BZW. DIPLOMSTUDIENGÄNGEN (GRUNDSTUDIUM) UND EINSTUFIGEN MASTERSTUDIENGÄNGEN EINGESCHRIEBEN SIND:**

- **Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2025** ausgezahlt, sofern die Immatrikulation innerhalb der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung der vorläufigen Rangliste zur Vergabe der Stipendien erfolgt ist;
- **Der Restbetrag wird ab Juni** bei Erreichen von **mindestens 9 korrekt** im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie **eingetragenen Anrechnungspunkten** ausgezahlt, wenn die letzte Prüfung **spätestens am 10. August 2026 erfolgreich abgelegt worden ist. Am 30.04.2026 und am 10.08.2026 werden die erworbenen Anrechnungspunkte von Amts wegen überprüft.**

2) **Studierende, DIE IM ERSTEN STUDIENJAHR EINES ZWEIJÄHRIGEN MASTERSTUDIENGANGS BZW. DIPLOMSTUDIENGANGS (WEITERFÜHRENDES STUDIUM) eingeschrieben sind:**

- **Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2025** bei Zulassung zum Studium gemäß der jeweiligen Studienordnung und bei Anerkennung von mindestens 150 Anrechnungspunkten ausgezahlt;
- **Der Restbetrag wird ab Juni** bei Erreichen von mindestens 9 korrekt im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie eingetragenen Anrechnungspunkten ausgezahlt, wenn die letzte Prüfung spätestens am 10. August 2026 erfolgreich abgelegt worden ist. **Am 30.04.2026 und am 10.08.2026 werden die erworbenen Anrechnungspunkte von Amts wegen überprüft.**

Bei Erfüllung der Leistungsanforderung und erfolgreicher Registrierung der erforderlichen Anrechnungspunkte **nach dem 10. August und bis einschließlich dem 30. November 2026** werden amtliche Kontrollen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Universität, Konservatorium oder Akademie durchgeführt. Bei Nichtbeanstandung darf das Stipendium (halbierter Betrag) beibehalten werden.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 30. November 2026 werden das Stipendium sowie weitere bereits ausgezahlte Geldleistungen entzogen und müssen zurückgezahlt werden (Artikel 25).

Den **Studierenden, die in Folgejahren eingeschrieben** sind, wird das Stipendium wie folgt ausgezahlt:

- **Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums wird bis zum 31. Dezember 2025** ausgezahlt, sofern die Immatrikulation innerhalb der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung des Stipendiums abgeschlossen worden ist;

- **Der Restbetrag** wird **bis zum 30. Juni 2026** ausgezahlt, nachdem von Amts wegen überprüft wurde, ob die Anforderungen noch erfüllt sind.

Die **im zweiten Jahr außerhalb der Regelstudienzeit** (zusätzliches Semester) **eingeschriebenen Studierenden, denen ein Wohnplatz zusteht**, haben Anspruch auf ein halbiertes Stipendium. Aus diesem Grund wird ihnen der Betrag nur dann ausgezahlt, wenn dieser nach Abzug der Unterkunftsleistungen für die gesamte Aufenthaltsdauer höher als Null ist. Die oben genannte Summe wird in zwei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt. Den Studierenden im letzten Studienjahr der Regelstudienzeit, die im Online-Antrag erklärt haben, die Abschlussprüfung bis spätestens am letzten Prüfungstermin des Studienjahres 2024/2025 ablegen zu wollen, **wird das Stipendium erst nach Überprüfung des erfolgten Abschlusses bis Juni 2026 einmalig ausgezahlt**.

26.4 Begrenzung bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Stipendien

Die von Artikel 24 vorgesehene Begrenzung bei gleichzeitigem Bezug des ARDiS-Stipendiums und weiterer Förderungen gilt nicht für Studierende mit Behinderungen.

26.5 Verfall des Anspruchs

Für Studierende mit Behinderungen gelten die Bedingungen für den Entzug des Stipendiums von Artikel 25.

26.6 Regionalsteuer im Zusammenhang mit dem Studienrecht

Die Studierenden mit Behinderung sind von der Bezahlung der Steuer freigestellt.



Artikel 27 – Ausgeschriebene Wohnplätze

BITTE BEACHTEN:

Die Wohnplätze werden an die dazu berechtigten Studierenden **von Amts wegen zugeteilt**. Bei der Vergabe werden Kriterien wie die bestmögliche Organisation der Unterkunftsleistungen, die verfügbaren Plätze, der Studienort der Studierenden, das Prinzip der Geschlechtertrennung und, womöglich, die im Online-Antrag angegebenen Präferenzen hinzugezogen.

EU-, Nicht-EU- sowie unabhängige Studierende, denen ein Wohnplatz zusteht, dürfen das Studentenwohnheim nicht als Wohnsitz melden, sonst verfällt ihr Anspruch.

Die Wohnplätze werden nicht an Studierende zugewiesen, die zum Ablaufdatum des Beihilfeantrags älter als 35 Jahre sind.

Aus Sicherheitsgründen und zur Steigerung der Effizienz der Unterkunftsleistungen behält sich ARDiS das Recht vor, die Studierenden von Amts wegen in einen anderen Wohnplatz im selben Wohnheim oder in ein anderes Wohnheim zu verlegen.

27.1 AUSGESCHRIEBENE WOHNPLÄTZE AM STUDIENORT TRIEST

Insgesamt sind **654 Plätze** an folgenden Standorten verfügbar:

- **605 Plätze** in den Studentenwohnheimen in Triest (**73** im Gebäude E1, **179** im Gebäude E3, davon 30 Kleinwohnungen, **98** im Gebäude in der Via Gaspare Gozzi, **164** im ehemaligen Militärkrankenhaus, **91** auf dem Campus X);
- **44 Plätze** im Studentenwohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);
- **5 Plätze** im Studentenwohnheim in Pordenone.

Im Laufe des Studienjahres wird im Gebäude E3 die Wärmedämmung angebracht. Die Anzahl der verfügbaren Wohnplätze bleibt trotzdem unverändert.

Die Unterkünfte in der Residenz Campus X werden vorrangig den Studenten zugeteilt, die nach dem ersten Jahr eingeschrieben sind, während die Unterkünfte in der Residenz des ehemaligen Militärkrankenhauses vorrangig den Studienanfängern der Universität von Triest zugewiesen werden. Sobald der Bedarf der Studienanfänger an der Universität von Triest ausgeschöpft ist, werden die Unterkunftsplätze den anderen Studienanfängern zugewiesen.

27.1.2 Priorität bei der Platzvergabe

Die Wohnplätze des Studentenwohnheims in der Via Gaspare Gozzi werden nur an die Studierenden, die an folgenden Studiengängen/Hochschulen eingeschrieben sind, vergeben:

- Konservatorium G. Tartini;
- Fachbereich Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori;
- Scienze mediche, chirurgiche e della salute;
- Scienze infermieristiche.

Die Zuweisung einer Unterkunft im Studentenwohnheim des ehemaligen Militärkrankenhauses kann nur von den Studenten beantragt werden, die sich für das erste Jahr der Kurse der Universität Triest gemäß Art. 2 dieser Bekanntmachung.

27.1.3 Triest – Studentenwohnheime (E1, E3)

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **234 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **13 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **5 Plätze** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

30 der oben genannten **Wohnplätze** sind Kleinwohnungen, von denen eine behindertengerecht ist und für Studierende mit Behinderungen gemäß Artikel 5 bestimmt ist.

9 der oben genannten Plätze sind behindertengerecht im Sinne von Artikel 5: 4 befinden sich im Gebäude E1, 5 befinden sich im Gebäude E3. Diese Plätze werden unabhängig von der Wohngemeinde der Studierenden zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Triest sind ausgeschlossen.

27.1.4 Triest – Studentenwohnheim in der Via Gaspare Gozzi

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **80 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **15 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **3 Plätze** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

8 der oben genannten Plätze sind behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Die Plätze werden unabhängig von der Wohngemeinde zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Triest sind ausgeschlossen.

27.1.5 Triest – Ehemaliges Militärkrankenhaus

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt

- **154 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **10 Plätze** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

3 der oben genannten Plätze in Doppelzimmern sind behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Diese Plätze werden unabhängig von der Wohngemeinde zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Triest sind ausgeschlossen.

27.1.6 Campus X

Die 91 Plätze auf dem Campus X werden vorrangig an die Studierenden zugeteilt, die in Folgejahren eingeschrieben sind.

27.1.7 Görz

Die Wohnplätze werden unter Berücksichtigung der in Artikel 29 genannten Kontingente wie folgt vergeben:

- **30 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **13 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **1 Platz** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

1 der oben genannten Plätze ist behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Der Platz wird unabhängig von der Wohngemeinde der Studierenden zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Görz sind ausgeschlossen.

27.1.8 Pordenone

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **3 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **1 Platz** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **1 Platz** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

Sind die Plätze nicht an die an der Universität Triest eingeschriebenen Studierenden zugeteilt worden, werden sie an die der ARDiS-Stelle in Udine vergeben.

27.2 WOHNPLÄTZE AM STUDIENORT UDINE

Insgesamt sind **414 Plätze** an folgenden Standorten verfügbar:

- **89 Plätze** im Studentenwohnheim in Udine, Polo Scientifico dei Rizzi;

- **81 Plätze** im Studentenwohnheim Casa Burghart;
- **60 Plätze** im Studentenwohnheim Pro Habitare;
- **46 Plätze** im Studentenwohnheim in Görz (Palazzo De Bassa);
- **72 Plätze** im Studentenwohnheim in Pordenone;
- **66 Plätze** im Studentenwohnheim in Gemona del Friuli.

27.2.1 Udine – Polo scientifico dei Rizzi

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **52 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **34 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **3 Plätze** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

2 der oben genannten **Plätze** sind Kleinwohnungen.

7 der oben genannten **Plätze** sind behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Die Plätze werden unabhängig von der Wohngemeinde der Studierenden zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Udine sind ausgeschlossen.

27.2.2 Udine – Casa Burghart

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **44 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **33 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **4 Plätze** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

2 der oben genannten **Plätze** sind behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Die Plätze werden unabhängig von der Wohngemeinde der Studierenden zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Udine sind ausgeschlossen.

27.2.3 Udine – Pro Habitare

Die 60 Plätze im Wohnheim Pro Habitare werden vorrangig an die Studierenden zugeteilt, die in Folgejahren eingeschrieben sind.

27.2.4 Görz

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **31 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **14 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **1 Platz** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

1 der oben genannten **Plätze** ist behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Der Platz wird unabhängig von der Wohngemeinde der Studierenden zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Görz sind ausgeschlossen.

27.2.5 Pordenone

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **47 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **23 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **2 Plätze** an die Nicht-EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

4 der oben genannten **Plätze** sind behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Die Plätze werden unabhängig von der Wohngemeinde der Studierenden zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Pordenone sind ausgeschlossen.

27.2.6 Gemona del Friuli

Die Wohnplätze werden wie folgt zugeteilt:

- **44 Plätze** an die in Folgejahren eingeschriebenen Studierenden;
- **20 Plätze** an die EU-Studierenden, die erstmals in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- **2 Plätze** an die Nicht-EU-Studierenden, die im ersten Jahr am Studienort Gemona del Friuli eingeschrieben sind.

2 der oben genannten **Plätze** sind behindertengerecht und für die Studierenden in Artikel 5 bestimmt. Die Plätze werden unabhängig von der Wohngemeinde der Studierenden zugeteilt. Studierende mit Wohnsitz in der Gemeinde Gemona del Friuli sind ausgeschlossen.

27.2.7 Studierende mit Behinderungen

Alle Studienorte verfügen über behindertengerechte Wohnplätze. Sie werden, bis zur Ausschöpfung der Plätze, vorrangig an die laut der Ranglisten berechtigten Studierenden mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5 vergeben. Die nicht zugeteilten behindertengerechten Wohnplätze werden an Studierende in der Rangliste vergeben.

Artikel 28 – Sonderanforderungen

Neben der Erfüllung der in den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Einkommen und Vermögen **müssen** die Studierenden, die sich um einen Wohnplatz in den ARDiS-Studentenwohnheimen bewerben, **in einer der Gemeinden wohnhaft sein, die in Bezug auf den Studienort als auswärtig gelten**, wie in Artikel 16 dieser Ausschreibung und in Anhang 1 dargelegt. Die Studierenden mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5 dürfen sich auf jeden Fall um einen Platz bewerben, es sei denn, sie sind in der Gemeinde des besuchten Studiengangs ansässig.

Artikel 29 – Kriterien für die Vergabe der Stipendien

- Zwei Wohnplätze, respektive ein Platz am Studienort Triest und ein Platz am Studienort Udine, sind für auswärtige und einkommensschwache Studierende bestimmt, die in den Studiengängen von Artikel 2 eingeschrieben sind, und gemäß der Absichtserklärung Nr.68 vom 12.12.2016 zwischen MIUR, CRUI, CONI, CIP, CUSI und ANDISU im Leistungssport tätig sind.

30 % der nicht vorbehaltenen Plätze wird an EU-Studierende vergeben, die im ersten Jahr eingeschrieben sind.

3 % der nicht vorbehaltenen Plätze wird an Nicht-EU-Studierende vergeben, die im ersten Jahr eingeschrieben sind. Für jede Rangliste ist mindestens ein Platz für sie bestimmt. Höchstens 20 % der berechtigten Nicht-EU-Studierenden dürfen aus dem gleichen Land kommen, es sei denn, die Rangliste wurde bereits erschöpft. Mindestens ein Platz für jede Rangliste muss gewährleistet werden.

Alle Wohnplätze mit Ausnahme der oben genannten Kontingente werden an Studierende vergeben, die in Folgejahren eingeschrieben sind.

Zusätzlich zu den behindertengerechten Plätzen werden weitere Plätze vorrangig an die in den Ranglisten berechtigten Studierenden mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5 vergeben.

Mindestens 10 % der Plätze ist für Nicht-EU-Studierende bestimmt.

Vom Prinzip der Geschlechtertrennung kann nur im Falle von Verwandten abgewichen werden. Diese Anliegen werden in den Monaten nach der Platzvergabe geprüft.

Artikel 30 – Voraussichtliches Annahmedatum der Studierenden, die die Voraussetzungen in Bezug auf das Einkommen und die Studienleistung erfüllen

Wohneinrichtungen	Studierende	Annahme (voraussichtliches Datum)
Triest	Folgejahre	Ab dem 4. September 2025
	Erstsemester	Ab dem 2. Oktober 2025
Udine	Folgejahre	Ab dem 4. September 2025
	Erstsemester	Ab dem 2. Oktober 2025
Gemona	Folgejahre	Ab dem 6. Oktober 2025
	Erstsemester	Ab dem 6. Oktober 2025
Görz	Folgejahre	Ab dem 4. September 2025
	Erstsemester	Ab dem 2. Oktober 2025
Pordenone	Folgejahre	Ab dem 4. September 2025
	Erstsemester	Ab dem 2. Oktober 2025

Artikel 31 – Ranglisten

Die Ranglisten werden gemäß Artikel 7 der allgemeinen Bestimmungen erstellt. Die vorläufigen und endgültigen Ranglisten werden für jede einzelne Frist getrennt ausgewiesen.

Studierende, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, werden in der Rangliste als nicht förderberechtigt eingestuft.

Alle Studierenden werden in der auf der Website www.ardis.fvg.it veröffentlichten Rangliste mit ihren **Benutzercode** anstelle ihres Vor- und Nachnamens geführt, um den Transparenz-Datenschutzverpflichtungen nachzukommen. Dieser Code, der jedem Studierenden beim Ausfüllen des Online-Antrags von der Software zugewiesen wird, befindet sich im privaten Bereich „Sportello studente“ oder in der Antragsübersicht und entspricht **den letzten fünf Ziffern des Codes „Domanda“**.

Über die Online-Dienste der Website können die Studierenden im privaten Bereich „Sportello studente“ das Ergebnis der Auswahlverfahren überprüfen; außerdem können die Empfänger ihr Wohnheim, die Zimmerzuweisung und das Datum der Zuweisung einsehen.

Alle anspruchsberechtigten Studierenden, die aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Wohnplätze zu dem im privaten Bereich „Sportello studente“ angegebenen Datum in Anspruch zu nehmen, müssen das auf der ARDiS-Website verfügbare **Formular für die verspätete Zulassung** an alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it je nach Referenzstandort oder auf eine andere Weise, die auf der ARDiS-Website veröffentlicht wird, senden, gemeinsam **mit dem obligatorischen Nachweis über die Zahlung der in Artikel 35 genannten Kautions, und zwar spätestens bis zum vorgesehenen Datum der Zulassung im Kalender. Verspätete Zulassungsanträge, denen kein Nachweis über die Zahlung der Kautions beiliegt, werden nicht berücksichtigt.**

Studierende, die sich nicht an den festgelegten Tagen und Uhrzeiten zur Übernahme des Wohnplatzes einfinden und **das entsprechende Formular für die verspätete Zulassung nicht bis zum vorgesehenen Zulassungstag** einreichen, werden für ausgeschlossen von der Berechtigung eines Wohnplatzes erklärt.

Die nach der Vergabe an die Berechtigten verbleibenden Wohnplätze werden, im Falle eines Verzichts, der Online im privaten Bereich „Sportello studente“ mitgeteilt wird, oder im Falle des Verfalls des Anspruchs auf den Platz, an die Berechtigten vergeben, die in der jeweiligen Rangliste am besten platziert sind, gemäß den auf der Website www.ardis.fvg.it veröffentlichten Nachrückverfahren.

Die zeitnahe Freigabe der Rangliste hat Vorrang: dies bedeutet, dass auch wenn ein Platz, der vom Studierenden als bevorzugt angegeben wurde, durch Verzicht oder Verfall des Anspruchs frei wird, ein Zimmerwechsel nicht möglich ist.

Am Ende des Nachrückverfahrens für Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind, können die nicht zugewiesenen Plätze an Studienanfänger vergeben werden.

BITTE BEACHTEN:

In den **vorläufigen Ranglisten** sind die Studierenden, die die Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen, als **förderberechtigt** gekennzeichnet. In den **endgültigen Ranglisten** werden je nach den tatsächlich verfügbaren Plätzen die **Studierenden**, die den Platz erhalten, ermittelt.

Keinen Wohnplatz erhalten Studierende, die, obwohl sie die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt haben, in den endgültigen Ranglisten eventuell als **förderberechtigt, aber nicht begünstigt** gekennzeichnet sind, es sei denn im Nachrückverfahren ergeben sich Veränderungen.

31.1 Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind

Die vorläufige Rangliste der Wohnplätze für die Studierenden, die in Folgejahren eingeschrieben sind, wird **voraussichtlich bis am 8. August 2025** auf www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Studienort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- Studierende an allen relevanten Studienorten/Bildungseinrichtungen, die in Folgejahren eingeschrieben sind, einschließlich der Studierenden, die an den Konservatorien und an der Akademie der Schönen Künste (Studienort Udine) und an der ITS Academy eingeschrieben sind;
- Studierende, die in Spezialisierungslehrgängen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr.368/1999;
- Doktoranden, die das laut Ministerialerlass Nr.224 vom 30. April 1999 vorgesehene Stipendium nicht erhalten;
- Studierende mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5.

Studierende, die sich als in den Folgejahren eingeschriebene Studierende für das zusätzliche Semester bewerben, wenn sie ihren Abschluss bis zum letzten Prüfungstermin des Studienjahres 2024/2025 erlangen und sich anschließend innerhalb der von der Universität und den Konservatorien festgelegten Fristen in das erste Jahr des Masterstudiengangs für das Studienjahr 2025/2026 einschreiben, erhalten in jedem Fall nur einen Wohnplatz bis sie ihren dreijährigen Abschluss erlangen.

Hinsichtlich etwaiger Überprüfungsanträge wird auf Artikel 9 dieser Ausschreibung verwiesen.

31.2 Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende

Die vorläufige Rangliste der Wohnplätze für Studierende aller Studiengänge, die im ersten Studienjahr eingeschrieben sind, wird **voraussichtlich bis am 16. September 2025** auf der Webseite www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Studienort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- EU-Studierende, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Nicht-EU-Studierende, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Studierende mit Behinderungen, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

Hinsichtlich etwaiger Überprüfungsanträge wird auf Artikel 9 dieser Ausschreibung verwiesen.

Den Studierenden, die sich für einen Masterstudiengang bewerben und ihren dreijährigen Abschluss nicht bis zum letzten Prüfungstermin des Studienjahres 2024/2025 erlangen, wird die Förderung gemäß Artikel 37 entzogen, wenn sie die Anforderungen für das zusätzliche Semester nicht erfüllen.

Artikel 32 – Annahme des Wohnplatzes

Die Studierenden, denen ein Wohnplatz zugewiesen wurde, werden gestaffelt an unterschiedlichen Tagen zu den jeweiligen Unterkünften zur Annahme der Wohnplätze eingeladen. Bei der Veröffentlichung der endgültigen Rangliste der Wohnplätze werden die Studierenden in der Rubrik „Esito graduatorie“ im privaten Bereich „Sportello studente“ über den Tag und die Uhrzeit informiert, an denen sie sich beim zugewiesenen Studentenwohnheim einfinden müssen. Mögliche Terminänderungen aus organisatorischen Gründen werden rechtzeitig auf der Webseite www.ardis.fvg.it sowie im privaten Bereich „Sportello studente“ bekannt gegeben. Die laut **der Rangliste berechtigten** Studierenden müssen sich am im privaten Bereich „Sportello studente“ angegebenen Tag beim zugewiesenen Studentenwohnheim einfinden und folgende Unterlagen vorlegen:

1. **Lesbare Kopie eines gültigen Ausweises** (zusammen mit dem Originaldokument). **Nicht-EU-Studierende** müssen einen **Reisepass oder einen sonstig gültigen Personalausweis** vorlegen;
2. **eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung und die Postquittung über die Einreichung des Antrags auf Verlängerung (falls diese abgelaufen ist) oder eine Kopie des von der italienischen diplomatischen Vertretung im Wohnsitzland ausgestellten Studienvisums (im Falle der Ersteinreise nach Italien) und die Postquittung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung dieses Visums, wobei in diesen Fällen die Kopie des Dokuments unmittelbar nach der Ausstellung durch die zuständigen Behörden vorzulegen ist; (für Studierende aus Nicht-EU-Ländern);**
3. **Nachweis über die Zahlung der Kautions gemäß Artikel 35;**
4. **Passbild.**

Werden die in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Dokumente nicht vorgelegt, ist der Zugang zur Unterkunft nicht möglich.

Bei der Annahme unterschreiben die Studierenden die Erklärung zur Annahme des Wohnplatzes und erklären somit, die Verordnungen für die Inanspruchnahme der Unterkunftsleistungen eingesehen zu haben. Sie verpflichten sich auch, die Regeln strikt einzuhalten.

Die Studierenden, die sich am Annahmetag im Rahmen eines Mobilitätsprogramms im Ausland aufhalten, müssen den entsprechenden Bereich des Formulars für den aufgeschobenen Einzug ausfüllen. Der Wohnplatz wird in diesem Fall bis Ende des Mobilitätsprogramms reserviert.

BITTE BEACHTEN:

Bei Nichterscheinen am Tag der Annahme ohne Angabe von Gründen innerhalb desselben Tages oder Nichtvorlage des Formulars für den aufgeschobenen Einzug innerhalb der angegebenen Frist, verfällt der Anspruch auf die Beihilfe automatisch und unwiderruflich.

Wird der von ARDiS von Amts wegen zugewiesene Wohnplatz nicht angenommen, verfällt der Anspruch auf den Wohnplatz für das betreffende Studienjahr.

Die Studierenden, denen ein Wohnplatz für das Studienjahr **2025/2026 zugewiesen wurde**, müssen sich **bei aufgeschobenem Einzug** – außer bei nachgewiesenen Gründen höherer Gewalt – **innerhalb von 30 Tagen** ab dem vorgesehenen Annahmetag am Empfang des zugeteilten Studentenwohnheims melden, um die Erklärung zur Annahme des Wohnplatzes und alle einschlägigen Unterlagen zu unterzeichnen. **Sollte dies nicht passieren, verfällt der Anspruch auf den Wohnplatz. In diesem Fall muss die Unterkunftsgebühr für den Zeitraum gezahlt werden, in dem der Wohnplatz für den Studierenden reserviert wurde. ARDiS kann die entsprechende Kautions zur Deckung des gesamten oder eines Teils des geschuldeten Betrags**

einbehalten. Hinderungsgründe müssen umgehend an die folgende E-Mail Adresse gemeldet werden: alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it je nach Zuständigkeit der betreffenden ARDiS-Stelle. Die Wohnplätze für das Studienjahr 2025/2026 sind den jeweiligen Studierenden **ab dem in dieser Ausschreibung genannten Annahmedatum bis zum 31. Juli 2026** (Auszug spätestens am 1. August 2026, bis 9:00 Uhr) zugeteilt.

Die Studierenden versorgen sich selbst mit dem notwendigen Geschirr für die Nutzung der Küche.

Von allen Bewohnern der Studentenwohnheime wird erwartet, dass sie aktiv an den von ARDiS regelmäßig geförderten und organisierten Treffen teilnehmen.

Unter Bezugnahme auf die geltenden Sicherheitsvorschriften bestimmt ARDiS unter den Studierenden, denen ein Wohnplatz zugewiesen wurde, eine geeignete Anzahl von Personen, die die Aufgabe des **Notfallbeauftragten** wahrnehmen werden. Studierende, die einen Wohnplatz erhalten, verpflichten sich mit der Zuweisung zur vollständigen Teilnahme an den **Kursen für Notfallbeauftragte in den Bereichen Erste Hilfe sowie Brandverhütung und -schutz bei mittlerem Risiko**, die voraussichtlich im November stattfinden und die auch zur Bildung von Notfallteams dienen werden. Die Kurse werden von Studierenden besucht, die sich auf freiwilliger Basis melden. Falls die Zahl der freiwilligen Studierenden für jedes Stockwerk nicht ausreicht, ernennt ARDiS von Amts wegen die Studierenden, die an diesen Kursen teilzunehmen haben. Alle Studierenden, denen ein Wohnplatz zugeteilt wurde, müssen daher für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Es liegt in der Verantwortung von ARDiS, die notwendigen Informationen und Schulungen zur Durchführung der Aufgabe sowie die geeignete Ausrüstung bereitzustellen. Alle Studierenden, die einen Wohnplatz zugewiesen bekommen, müssen an den von ARDiS organisierten Informationsveranstaltungen über die korrekte Abfallentsorgung teilnehmen. Die Nichtteilnahme an den oben genannten Sitzungen ohne stichhaltigen Grund hat einen schriftlichen Verweis des Generaldirektors zur Folge.

BITTE BEACHTEN:

Studierende, die Leistungen als im ersten Studienjahr eingeschriebene Studierende beantragt haben und denen ein Wohnplatz im Studierendenwohnheim zugewiesen wurde, müssen **unverzüglich** per E-Mail an alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it, je nach Standort, über das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfungen und den **Verzicht auf den Wohnplatz informieren**, wenn sie es nicht geschafft haben, sich in einen Studiengang einzuschreiben. In diesem Fall ist das in Artikel 33 dieser Ausschreibung vorgesehene Formular zu verwenden. Die betreffenden Studierenden sind in jedem Fall verpflichtet, die Gebühren für den Zeitraum der Unterbringung zu zahlen, unabhängig von der Dauer der Nutzung.

Studierende, die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung ARDiS Unterkunftsgebühren oder Rückzahlungsbeträge schulden, werden bis zur vollständigen Begleichung der Schulden von ihren Förderleistungen ausgeschlossen, es sei denn, sie zahlen gemäß dem im Voraus genehmigten gestaffelten Rückzahlungsplan zurück. Ebenso können Studierende, die den Betrag für Schäden an dem Wohnplatz oder für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, die ihnen zuzuschreiben sind, nicht vollständig zurückgezahlt haben, keine Unterkunft zugewiesen bekommen.

Artikel 33 – Verzicht

Um unwiderruflich auf den Wohnplatz zu verzichten, müssen die Studierenden, denen ein Platz zugewiesen wurde, ARDiS mit einem entsprechenden Formular benachrichtigen, das unter www.ardis.fvg.it zu finden ist und je nach Bezugsort an alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it zu senden ist, und **zwar mindestens 15 Tage vor dem Zeitpunkt, ab dem der Verzicht wirksam wird.**

Der Verzicht wird ab dem auf dem besagten Formular angegebenen Datum und in jedem Fall frühestens 15 Tage nach der Mitteilung wirksam. Die in den Studentenwohnheimen untergebrachten Studierenden sind bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Verzichts zur Zahlung der entsprechenden Gebühren verpflichtet, entweder durch Begleichung des fälligen Betrags oder, falls sie Stipendiaten sind, durch Abzug vom Stipendium.

Wird der Verzicht nach dem 15. Tag des Referenzmonats wirksam, müssen Studierende, die unwiderruflich auf ihren Wohnplatz verzichten, die volle Monatsmiete entrichten. Liegt der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verzichts am oder vor dem 15. des Referenzmonats, so haben die Studierenden die Hälfte der Monatsmiete zu entrichten. Gleiches gilt für die Berechnung des Abzugs der Monatsmieten vom Stipendium.

BITTE BEACHTEN:

Ausschließlich in Bezug auf den Verzicht auf einen Wohnplatz durch Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind, muss für den Monat Juli die Verzichtserklärung, auch im Falle eines Studienabschlusses, **spätestens am 15. Mai 2026** eingehen. Andernfalls wird der Unterkunftsabzug gemäß Artikel 36 für 11 Monate angewandt.

Studierende, die im Laufe des Studienjahres ihr Studium abschließen, ihr Studium abbrechen oder an einen anderen Universitätsstandort umziehen, **müssen ihren Wohnplatz gemäß den in der Einheitlichen Regelung für die Inanspruchnahme der Unterkunftsdienste in Studentenwohnheimen festgelegten Fristen und Verfahren verlassen** und ARDiS das Datum des unwiderruflichen Verzichts auf ihren Wohnplatz mitteilen. Diese Mitteilung muss **innerhalb von 15 Tagen vor dem Tag, an dem der Verzicht wirksam wird** erfolgen, indem das entsprechende Formular, das auf der Website www.ardis.fvg.it abrufbar ist, an alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it gesendet wird, je nach zuständigem Standort.

Artikel 34 – Schließung der Studentenwohnheime

Während der Weihnachtszeit werden die Studentenwohnheime in Pordenone und Görz geschlossen; das Wohnheim in Gemona wird in der Zeit vom 23. Dezember 2025 bis zum 07. Januar 2026 geschlossen, vorbehaltlich der Möglichkeit, die Zuteilung von Unterbringungsplätzen in einer anderen Einrichtung für besonders leistungsstarke, bedürftige und einkommensschwache Studierende mit Wohnsitz außerhalb der Region, die nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können, zu erwägen. Während des Monats August sind die Studentenwohnheime geschlossen. In diesem Zeitraum wird jedoch für besonders leistungsstarke, bedürftige und einkommensschwache Studierende mit **Wohnsitz außerhalb der Region**, die nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können und einen begründeten Antrag auf Unterbringung stellen, gemäß den von ARDiS festzulegenden Modalitäten und unter den Bedingungen und Verfahrensweisen, die in einer besonderen Bekanntmachung auf der Website geregelt sind, eine Unterkunft garantiert. Für den Monat August muss die Monatsmiete für Studierende, die lediglich die Anforderung der Einschreibung erfüllen müssen, bezahlt werden. Darüber hinaus wird das Studentenwohnheim Gemona vom 3. bis 7. April 2026 geschlossen sein. ARDiS kann auch zusätzliche Schließungszeiten in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit bzw. aus schwerwiegenden Gründen festlegen, die dann rechtzeitig mitgeteilt werden.

Artikel 35 – Kautions

Im Studienjahr 2025/2026 beträgt die Kautions für Studierende, die in den ARDiS-Studentenwohnheimen untergebracht sind, **200,00 €**.

Wird der Nachweis über die Zahlung der Kautions nicht vorgelegt, wird der Zugang zum zugewiesenen Wohnplatz verweigert. Die Zahlungsmethoden sind in Artikel 39 aufgeführt.

Artikel 36 – Miete

Die Monatsraten für die Wohnplatzmieten sind die folgenden:

1. Einzel- oder Doppelzimmer: 200,00 € (E1, E3, Gozzi, Rizzi, Doppelzimmer von CampusX, Gemona, Görz und Pordenone);
2. Einzel- oder Doppelzimmer ausgestattet mit kompletter Küche und Bad: 240,00 € (Casa Burghart, ehemaliges Militärkrankenhaus, Pro Habitare);
3. Einzelzimmer in Wohnung für 2 bis 4 Personen, ausgestattet mit kompletter Küche und Bad: 290,00 € (CampusX und Casa Burghart);
4. Kleinwohnungen zur Einzelbelegung mit kompletter Küche und Bad: 320,00 €.

Studierende, denen ein Wohnplatz zugewiesen wurde und die ein Stipendium beantragt haben, müssen bis zur Veröffentlichung der endgültigen Ranglisten **keine** Miete zahlen.

Falls die Studierenden, denen ein Wohnplatz zugewiesen wurde, ein Stipendium erhalten, werden die Mieten pauschal gemäß Artikel 17 abgezogen.

Studierende, denen ein Wohnplatz zugewiesen wurde, **die jedoch kein Stipendium erhalten**, müssen die oben genannte Miete entrichten, wobei zu beachten ist, dass sie die Hälfte der Monatsmiete zahlen müssen, wenn die Zuweisung der Unterkunft am 16. Tag des Monats beginnt.

Die Zahlungsmethoden sind in Artikel 39 aufgeführt.

Studierende, die im Filtersemester immatrikuliert sind und denen ein Wohnplatz zugewiesen wurde, müssen die Monatsmiete für den zugewiesenen Wohnplatz entrichten, wie in Artikel 36 angegeben.

Studierende, die sich für das zweite Semester in einen Kurs am gleichen Standort wie das Filtersemester einschreiben, haben das Recht, ihre auswärtige Unterkunft gegen Zahlung der fälligen Monatsmiete zu behalten. Im Falle einer Nicht-Einschreibung verfällt der Anspruch auf die Beihilfe.

Die Studierenden, die sich für einen Masterstudiengang beworben haben, können sich nicht in einen Masterstudiengang für das Studienjahr 2025/2026 einschreiben, wenn sie die Leistungsanforderung eines zusätzlichen Semesters zum 10. August 2025 nicht erfüllen. In diesem Fall **verlieren sie den Anspruch auf einen Wohnplatz** und müssen für den gesamten Aufenthalt im Studentenwohnheim die für **Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht besteht**, vorgesehene Miete zahlen (siehe Artikel 38.3).

Bei einem genehmigten Zimmerwechsel in eine andere Kategorie von Unterkünften ist für den Monat des Wechsels die Miete zu entrichten, die für die Kategorie von Zimmern fällig ist, in der die Studierenden sich am längsten aufgehalten haben.

Im Falle des Entzugs des Stipendiums und/oder des Wohnplatzes kann ARDiS eventuell den Aufenthalt in den Wohnheimen nach den Verfahren gestatten, die nur für Studierende mit Immatrikulationspflicht vorgesehen sind, wenn die vorherige Schuld beglichen wird. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die gestaffelte Rückzahlung vorgesehen ist.

Artikel 37 – Entzug des Stipendiums und Verfall des Anspruchs auf einen Wohnplatz

Der Anspruch auf einen Wohnplatz wird den betreffenden Studierenden in den Fällen entzogen, die in der **Einheitlichen Regelung für die Inanspruchnahme der Unterkunftsdienste in Studentenwohnheimen** vorgesehen sind, die auf der ARDiS-Website eingesehen werden kann.-Der Entzug des Wohnplatzes aufgrund der **Nichterfüllung der** in dieser Ausschreibung genannten **Anspruchsvoraussetzungen** führt zur Aufforderung zur Begleichung von Mietzahlungen in Höhe des Satzes für Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht gilt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entzug die Wiedereinzahlung der zu Unrecht erhaltenen Beträge und die Anwendung der in Artikel 10 genannten Sanktionen im Falle wahrheitswidriger Erklärungen nach sich zieht. Die Studierenden des ersten Studienjahres, denen ein Wohnheimplatz zugewiesen wurde und die auf das Stipendium wegen **Nichterfüllung der Leistungsanforderungen** verzichten oder denen das Stipendium aus den gleichen Gründen entzogen wird, müssen die in Artikel 36 festgelegten anfallenden Mieten für ihre dortige Wohnzeit zahlen. Die Unterkunftsleistung von Studierenden, die vor dem 1. Juli 2026 an einen anderen Hochschulstandort wechseln oder ihr Studium für das Studienjahr 2025/2026 aufgeben, wird zu dem in Artikel 36 angegebenen Satz für den Zeitraum der Zuweisung berechnet.

In den in Artikel 11 dieser Ausschreibung und in der **Einheitlichen Regelung für die Inanspruchnahme der Unterkunftsdienste in Studentenwohnheimen** vorgesehenen Fällen, verlieren die Studierenden ihren Anspruch auf einen Wohnplatz.

Artikel 38 – Studierende, für die nur die Immatrikulationspflicht gilt

Sind nach der Zuweisung von Wohnplätzen an Studierende, die in den jeweiligen Ranglisten gemäß Artikel 31 förderberechtigt sind, und nach Bereitstellung der Reserveplätze für im Rahmen von internationalen

Mobilitätsprogrammen ankommende Studierende weiterhin Wohnplätze verfügbar, so werden diese Plätze ausschließlich Studierenden zur Verfügung gestellt, die die Einschreibungspflicht erfüllt haben.

Hinweise zu eventuellen Unterbringungsmöglichkeiten in den Studentenheimen werden auf der Website www.ardis.fvg.it veröffentlicht, wobei die entsprechende Online-Anfrage aktiviert wird.

Eine Ausnahme bildet das Studentenwohnheim in Gemona del Friuli, für welches der Online-Antrag bis zum 10. September 2025, 13:00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/MESZ) eingereicht werden muss. Am Standort Gemona finden die Annahmen der Empfänger von Wohnplätzen an Tagen statt, die rechtzeitig auf der Website veröffentlicht werden, voraussichtlich ab dem 6. Oktober 2025.

Das Ausfüllen des Online-Antrags am Standort Gemona drückt eine einfache Interessenbekundung aus. Zur Bestätigung des Antrags muss eine unterschriebene und mit einer Stempelmarke zu 16,00 Euro versehene Kopie des Antrags gesendet werden. Der Antrag ist bis zum 15. September 2025 an ardis@certregione.fvg.it zu senden.

Nur wenn die Zahl der Bewerbungen die tatsächlich verfügbaren Plätze übersteigt, wird für Studierende ab dem zweiten Jahr und für Studienanfänger, Doktoranden und Postgraduierete eine einheitliche Rangliste erstellt, und zwar in der chronologischen Reihenfolge der Einreichung des ordnungsgemäß abgestempelten und unterzeichneten Antrags.

Studierende, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweiligen endgültigen Rangliste noch nicht immatrikuliert sind, werden mit dem Vorbehalt „Einschreibung wird noch geprüft“ aufgenommen, es sei denn, sie geben an, dass sie sich vor dem Studienabschluss befinden. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der chronologischen Reihenfolge der Anmeldung unter ardis@certregione.fvg.it

BITTE BEACHTEN:

Studierende, die aufgrund fehlender Einschreibungs-, Leistungs-, Einkommens- und Vermögenserfordernisse nicht für die Zuteilung von Wohnplätzen in den Ranglisten berechtigt sind, **werden NICHT automatisch in die Ranglisten für Unterbringungsplätze für Studierende aufgenommen, die nur Immatrikulationspflicht haben.**

Diese Studierenden müssen daher den Online-Antrag für eine Unterkunft, für die nur eine Immatrikulation erforderlich ist, innerhalb der für jedes Studentenwohnheim festgelegten Frist (ausgenommen ist der Standort Gemona) ausfüllen, gemäß dem Zeitplan, der zu einem späteren Zeitpunkt auf der Website www.ardis.fvg.it veröffentlicht wird.

Die Plätze werden vorrangig an Studierende mit Behinderungen gemäß Artikel 5 vergeben, die in der Rangliste als förderberechtigt geführt sind.

ARDiS kann diese Ranglisten bis zu dem zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung angegebenen Datum nutzen.

Die Studierenden, die ARDiS zum Zeitpunkt ihrer Annahme Mieten oder zu erstattende Beträge schulden, sind von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen, bis ihre Schulden bei ARDiS beglichen sind, außer im Falle von im Voraus vereinbarten gestaffelten Rückzahlungsplänen.

Auch den Studierenden, die die Geldbeträge nicht vollständig gezahlt haben, die als Ausgleich für von ihnen angerichtete Schäden an Studentenwohnheimen oder für zusätzliche Reinigungskosten verlangt werden, dürfen keine Wohnplätze zugeteilt werden.

38.1 Mieten für Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht gilt

Die zu zahlende Monatsmiete ist nachstehend aufgeführt:

Wohnplatz	Monatsmiete
E1, E3, Gozzi, Rizzi, Doppelzimmer auf dem CampusX, Gemona, Görz, Pordenone	240,00 €
Casa Burghart, ehemaliges Militärkrankenhaus, Pro Habitare	290,00 €
Einzelzimmer auf dem CampusX und Casa Burghart	350,00 €
Kleinwohnung	400,00 €

Artikel 39 – Zahlungsmethoden für Kaution und Miete

Zahlungen müssen über das Zahlungssystem PagoPA erfolgen. Je nach ARDiS-Standort sind die folgenden Zahlungslinks zu verwenden:

Standort Triest:

https://servizi.regione.fvg.it/SERVIZIFVG_Pagamenti/ingresso/ardiss/sedets

Standort Udine:

https://servizi.regione.fvg.it/SERVIZIFVG_Pagamenti/ingresso/ardiss/sedeud

Die PagoPA-Zahlungsmethode kann auch mit Bargeldzahlungen als mögliche Alternative kombiniert werden. Insbesondere können Barzahlungen von Beträgen zugunsten von ARDiS in den landesweiten Filialen der Banca Intesa Sanpaolo S.p.A. vorgenommen werden, wobei dem Schalterpersonal der Code der ARDiS-Kasse (2919) und der Grund für die Zahlung angegeben werden muss.

Die Miete ist spätestens am fünften Tag des Referenzmonats unter Angabe des Monats, auf den sich die Zahlung bezieht, zu entrichten. Bei einer Zahlung, die nach einer **Verspätung von mehr als 10 Tagen** eingeht, erfolgt eine schriftliche Mahnung seitens des Generaldirektors.

Eine Ausnahme bildet die Mietzahlung für den ersten Monat nach der Zuweisung, die innerhalb von fünf Tagen nach dem Einzug zu entrichten ist.

Die Kaution muss vor der Ankunft in der Wohnung des zugewiesenen Studentenwohnheims bezahlt werden. **Sollte der Zahlungsnachweis nicht vorgelegt werden, kann die zugewiesene Unterkunft nicht betreten werden.**

ERSATZBEITRAG FÜR DEN WOHNPLATZ

Fristablauf
21. Oktober 2025
13:00 Uhr (italienische
Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)

Artikel 40 – Ausgeschriebene Ersatzbeiträge für den Wohnplatz

Die **laut der endgültigen Ranglisten der Wohnplätze** förderberechtigten Studierenden, denen wegen Platzmangel kein Wohnplatz in den Studentenwohnheimen von ARDiS oder keine der Wohnmöglichkeiten gemäß Artikel 27.2.7 – auch im Laufe des Nachrückverfahrens, das am 16. Oktober 2025 abgeschlossen wird –, angeboten wird, erhalten einen Ersatzbeitrag für den Wohnplatz. Voraussetzung dafür ist es, **bis spätestens zum 21. Oktober 2025** die vollständigen Daten eines ordnungsgemäß registrierten entgeltlichen Mietvertrags von mindestens zehn Monaten Laufzeit für eine Unterkunft bei Privaten oder in einem Wohnheim an ihrem Studienort, mitzuteilen.

Der Ersatzbeitrag für den Wohnplatz beläuft sich bei einem entgeltpflichtigen Mietvertrag von mindestens zehn Monaten auf 1.600,00 €. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird der Beitrag neu bestimmt. Daher sind die Studierenden verpflichtet, jegliche Änderung des Mietvertrags unverzüglich mitzuteilen.

Bei freiwilligem Verzicht oder Nichtannahme des gegebenenfalls zugeteilten Wohnplatzes wird dieser Beitrag nicht gewährt.

BITTE BEACHTEN:

Um den Beitrag zu erhalten, müssen die förderberechtigten Studierenden die Erklärung für auswärtige Studierende gemäß Artikel 16.3 fristgerecht vorlegen.

Artikel 41 – Ranglisten

Die vorläufige Rangfolge der Ersatzbeiträge für den Wohnplatz wird auf der Website www.ardis.fvg.it voraussichtlich bis zum 12. März 2026 veröffentlicht.

Hinsichtlich der möglichen Überprüfungsanträge wird auf Artikel 9 dieser Ausschreibung verwiesen.

Die endgültige Rangliste wird gemäß Artikel 8 bis zum 10. April 2026 veröffentlicht.

Artikel 42 – Zahlungen

Die Auszahlung erfolgt durch Gutschrift auf ein nationales Girokonto (IBAN IT) oder ein ausländisches Konto (KONTONUMMER), das auf den Namen der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – der weiteren Kontoinhaber lautet, oder durch eine Guthabekarte mit IBAN IT, die auf den Namen der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – der weiteren Kontoinhaber lautet.

Die Studierenden müssen beim Ausfüllen des Online-Antrags ihre Bankdaten angeben und können diese später über die ARDiS-Online-Dienste ergänzen oder ändern. Bei ausländischem Konto müssen sie zusätzlich zur Kontonummer den BIC/SWIFT-Code, den Namen der Bank sowie das Land, in dem die Bank ihren Sitz hat, angeben. Alle Bankgebühren und -kosten, die für Auslandsüberweisungen anfallen, werden den jeweiligen Studierenden in Rechnung gestellt.

Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind, erhalten den Ersatzbeitrag für den Wohnplatz innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Rangliste.

Studierende, **die im ersten Jahr aller Kurse eingeschrieben sind**, erhalten den Ersatzbeitrag für den Wohnplatz **nur dann, wenn sie mindestens 20 Anrechnungspunkte (oder mindestens 10 Anrechnungspunkte für Kurse mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) erreicht haben**. Folgende Beträge sind vorgesehen:

- **Gesamter Betrag** bei Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte **bis zum 10. August 2026**;
- **50 % des Betrags** bei Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2026, **spätestens jedoch zum 30. November 2026**.

Für **Studierende mit Behinderungen gemäß Artikel 5, die im ersten Jahr aller Kurse eingeschrieben sind**, wird das Wohngeld nur **bei Erreichen von mindestens 9 Leistungspunkten** auf folgende Weise gezahlt:

- **Gesamter Betrag** bei Erreichung der mindestens 9 erforderlichen Anrechnungspunkte **bis zum 10. August 2026**;
- **50 % des Betrags** bei Erreichung der mindestens 9 erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2026, **spätestens jedoch zum 30. November 2026**.

Die erworbenen Anrechnungspunkte werden von Amts wegen am 30.04.2026 und am 10.08.2026 überprüft. Bei Erfüllung der Leistungsanforderung und erfolgreicher Registrierung der erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2024, aber vor dem 30. November 2026, werden Kontrollen von Amts wegen zur Gewährung eines halbierten Ersatzbeitrags in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Universität, den Konservatorien oder der Akademie durchgeführt.

Artikel 43 – Entzug des Ersatzbeitrags für den Wohnplatz

Der Anspruch auf den bereits ausgezahlten Beitrag verfällt in folgenden Fällen:

- Es wird bei amtlichen Kontrollen festgestellt oder von der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen darauf hingewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Verweildauer, Einkommen und Vermögen nicht mehr erfüllt sind;
- Es wurden falsche Erklärungen abgegeben oder gefälschte Dokumente oder Unterlagen mit wahrheitswidrigen Angaben vorgelegt;
- Es werden die Voraussetzungen für die Leistung nicht mehr erfüllt.

Der Entzug führt zur Einziehung der rechtsgrundlos erhaltenen Beträge und zur Anwendung der Sanktionen in Artikel 10 bei Angabe wahrheitswidriger Erklärungen.

Die Studierenden, auf die einer der oben genannten Fälle zutrifft, werden von ARDiS über die Einleitung des Entzugsverfahrens informiert. Innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung können die Studierenden mögliche Gegenargumente an ARDiS unter der Adresse ardis@certregione.fvg.it oder per Einschreiben mit Rückschein vorbringen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt ARDiS den Studierenden den entsprechenden Entzugsbescheid und fordert sie auf, den erhaltenen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzuzahlen.

Die Studierenden können gegebenenfalls die gestaffelte Rückzahlung des geschuldeten Betrags gemäß der in Artikel 38bis des RG Nr.21/2014 festgelegten Modalitäten verlangen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der genannten Frist, leitet ARDiS die Einziehung der Forderung nach dem in der geltenden staatlichen Gesetzgebung über die Erhebung direkter Steuern festgelegten Verfahren ein, wie in Artikel 50 des RG Nr. 7/2000 vorgesehen.

ERSATZBEITRÄGE FÜR DEN
WOHNPLATZ FÜR DIE
STUDIENORTE
PORTOGRUARO, BOZEN,
CONEGLIANO UND VERONA

Fristablauf
21. Oktober 2025
13:00 Uhr (italienische
Sommerzeit/GMT+2/
UTC+2/CEST)

Artikel 44 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung

Anträge auf Wohnbeihilfe müssen **bis zum 21. Oktober 2025 um 13:00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)** nach den Bestimmungen in Artikel 6 der vorliegenden Ausschreibung eingereicht werden.

Artikel 45 – Ausgeschriebene Wohnbeihilfen

Den Studierenden, die in Studiengängen an den Studienorten Portogruaro, Bozen, Verona und Conegliano eingeschrieben sind, in denen ARDiS nicht direkt ein Studentenwohnheim verwaltet, gewährt ARDiS für einen entgeltlichen Mietvertrag von mindestens zehn Monaten einen Ersatzbeitrag für den Wohnplatz in Höhe von **1.500,00 €**. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags wird der Beitrag neu bestimmt. Daher sind die Studierenden verpflichtet, jegliche Änderung des Mietvertrags unverzüglich mitzuteilen.

Für jeden Studienort werden **10 Beihilfen** ausgeschrieben.

Artikel 46 – Sonderanforderungen

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen genannten Voraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Einkommen und Vermögen, müssen die Studierenden, die eine Wohnbeihilfe beantragen, auch die folgenden Sonderanforderungen erfüllen:

- Sie müssen im Studienjahr 2025/2026 an Studiengängen der Universität Triest am **Studienort Portogruaro** oder der Universität Udine an den **Studienorten Conegliano, Bozen und Verona** eingeschrieben sein;
- Sie müssen ihren Wohnsitz in einer der **Gemeinden**, die gemäß Artikel 16.3 dieser Ausschreibung und Anhang 1 in Bezug auf den Studienort **als auswärtig gelten** haben. Für die Studienorte Bozen und Verona müssen die Studierenden ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden haben, die mindestens 50 km von diesen Städten entfernt sind;
- Sie müssen in einer entgeltlichen Unterkunft mit **Mietvertrag**, wie in Artikel 16.3 dieser Ausschreibung vorgesehen, untergebracht sein.

Die Studierenden müssen die tatsächliche Nutzung der entgeltlichen Unterkunft **für mindestens zehn Monate (im Zeitraum 1. September 2025 - 30. September 2026)** in der Nähe des Studienortes (**d. h. in den Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort nicht als auswärtig gelten**) online unter Angabe der Einzelheiten des Mietvertrags (Dauer, Ablaufdatum, Mietpreis und Vertragsregistrierungsdaten) melden. Die Studierenden, die einen bestehenden Vertrag mit kürzerem Ablaufdatum verlängern oder einen neuen Vertrag abschließen möchten, gelten auch als förderberechtigt, müssen jedoch ARDiS (per E-Mail an info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it) über die Einzelheiten der Vertragsverlängerung oder des neu abgeschlossenen Vertrags informieren, damit die Anspruchsvoraussetzung der zehnmonatigen Dauer der entgeltlichen Unterbringung erfüllt ist.

Die von den Studierenden zu zahlende monatliche Miete abzüglich der Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Gas, Heizung usw.) **darf nicht weniger als 150,00 € betragen.**

Die Studierenden, die beim Ausfüllen des Online-Antrags nicht angegeben haben, dass sie eine entgeltliche Unterkunft bezogen haben, müssen nachträglich online im entsprechenden Bereich „Dati del contratto di locazione“ **bis spätestens am 21. Oktober 2025, um 13:00 Uhr**, erklären, dass sie die entgeltliche Unterkunft für mindestens zehn Monaten im Zeitraum **1. September 2025 - 30. September 2026** nutzen. Sie müssen die Adresse der sich in der Nähe des Studienortes befindlichen Unterkunft, die gezahlte Monatsmiete, die Vertragsdauer, das Ablaufdatum und die Registrierungsdaten des Vertrags angeben.

Der Bereich „dati del contratto di locazione“ kann voraussichtlich ab dem 1. September 2025 ausgefüllt werden.

Artikel 47 – Ranglisten

Die vorläufige Rangliste der Ersatzbeiträge für den Wohnplatz wird auf der Website www.ardis.fvg.it voraussichtlich bis zum 27. Februar 2026 veröffentlicht.

In der auf der Webseite veröffentlichten Rangliste werden die Studierenden gemäß der Datenschutz- und Transparenzverpflichtungen mit einem **Benutzercode** anstatt ihrer Namen geführt. Diese Nummer, die jedem Studierenden beim Online-Antrag von der Software zugewiesen wird, befindet sich in dem privaten Bereich „Sportello studente“ oder in der PDF-Datei der Antragsübersicht: Es handelt sich um die letzten fünf Ziffern des Codes „Domanda“.

Über die Online-Dienste von ARDiS können die Studierenden in ihrem privaten Bereich „Sportello studente“ das Resultat des Auswahlverfahrens überprüfen.

In Übereinstimmung mit den in den Artikeln 7 und 8 der allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen Verfahren werden die folgenden Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte, unterteilt nach Studienorten, erstellt:

- Studierende, die erstmals im ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind.

Vorrang haben Studierende, die in den Jahren nach dem ersten Studienjahr eingeschrieben sind.

Hinsichtlich eventueller Überprüfungsanträge wird auf Artikel 9 dieser Ausschreibung verwiesen.

Die endgültige Rangliste wird bis zum 20. März 2026 veröffentlicht.

Artikel 48 – Zahlungen

Die Auszahlung erfolgt durch Gutschrift auf ein nationales Girokonto (IBAN IT) oder ein ausländisches Konto (KONTONUMMER), das auf den Namen der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – der weiteren Kontoinhaber lautet, oder durch eine Guthabekarte mit IBAN IT, die auf den Namen der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – der weiteren Kontoinhaber lautet.

Die Studierenden müssen beim Ausfüllen des Online-Antrags ihre Bankdaten angeben und können diese später über die ARDiS-Online-Dienste ergänzen oder ändern. Bei ausländischem Konto müssen sie zusätzlich zur Kontonummer den BIC/SWIFT-Code, den Namen der Bank sowie das Land, in dem die Bank ihren Sitz hat, angeben. Alle Bankgebühren und -kosten, die für Auslandsüberweisungen anfallen, werden den jeweiligen Studierenden in Rechnung gestellt.

Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind, erhalten den Ersatzbeitrag für den Wohnplatz **innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Rangliste.**

Studierende, **die im ersten Jahr aller Kurse eingeschrieben sind**, erhalten den Ersatzbeitrag für den Wohnplatz **nur dann, wenn sie mindestens 20 Anrechnungspunkte (oder mindestens 10 Anrechnungspunkte für Kurse mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) erreicht haben.** Folgende Beiträge sind vorgesehen:

- **Gesamter Betrag** bei Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte **bis zum 10. August 2026;**
- **50 % des Betrags** bei Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2026, spätestens jedoch **zum 30. November 2026.**

Für **Studierende mit Behinderungen gemäß Artikel 5, die im ersten Jahr** aller Kurse **eingeschrieben sind**, wird die Wohnbeihilfe nur **bei Erreichen von mindestens 9 Leistungspunkten** auf folgende Weise gezahlt:

- **Gesamter Betrag** bei Erreichung der erforderlichen Anrechnungspunkte **bis zum 10. August 2026**;
- **50 % des Betrags** bei Erreichung der mindestens 9 erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2026, spätestens jedoch zum **30. November 2026**.

Die erworbenen Anrechnungspunkte werden von Amts wegen am 30.04.2026 und am 10.08.2026 überprüft. Bei Erfüllung der Leistungsanforderung und erfolgreicher Registrierung der erforderlichen Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2024, aber vor dem 30. November 2026, werden Kontrollen von Amts wegen zur Gewährung eines halbierten Ersatzbeitrags in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Universität, den Konservatorien oder der Akademie durchgeführt.

Artikel 49 - Entzug der Wohnbeihilfe

Der Anspruch auf den bereits ausgezahlten Beitrag verfällt in folgenden Fällen:

- Es wird bei amtlichen Kontrollen festgestellt oder von der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen darauf hingewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Verweildauer, Einkommen und Vermögen nicht mehr erfüllt sind;
- Es wurden falsche Erklärungen abgegeben oder gefälschte Dokumente oder Unterlagen mit wahrheitswidrigen Angaben vorgelegt;
- Es werden die Voraussetzungen für die Leistung nicht mehr erfüllt.

Der Entzug führt zur Einziehung der rechtsgrundlos erhaltenen Beträge und zur Anwendung der Sanktionen in Artikel 10 bei Angabe wahrheitswidriger Erklärungen.

Die Studierenden, auf die einer der oben genannten Fälle zutrifft, werden von ARDiS über die Einleitung des Entzugsverfahrens informiert. Innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung können die Studierenden mögliche Gegenargumente an ARDiS unter der Adresse ardis@certregione.fvg.it oder per Einschreiben mit Rückschein vorbringen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt ARDiS den Studierenden den entsprechenden Entzugsbescheid und fordert sie auf, den erhaltenen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzuzahlen.

Die Studierenden können gegebenenfalls die gestaffelte Rückzahlung des geschuldeten Betrags gemäß der in Artikel 38bis des RG Nr.21/2014 festgelegten Modalitäten verlangen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der genannten Frist, leitet ARDiS die Einziehung der Forderung nach dem in der geltenden staatlichen Gesetzgebung über die Erhebung direkter Steuern festgelegten Verfahren ein, wie in Artikel 50 des RG Nr.7/2000 vorgesehen.

FÖRDERUNGEN FÜR DIE
INTERNATIONALE
MOBILITÄT

Fristablauf
7. April 2026
13:00 Uhr (italienische
Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST)

Artikel 50 – Fristen und Bestimmungen für die Antragstellung

Der Antrag auf die Förderung für die internationale Mobilität kann **nur von Studierenden oder Empfängern eines Stipendiums für das Studienjahr 2025/2026 im Zeitraum von voraussichtlich 4. März 2026 bis zum**

Fristablauf am 7. April 2026, um 13:00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) nach den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der vorliegenden Ausschreibung eingereicht werden.

Artikel 51 – Ausgeschriebene Förderungen für die internationale Mobilität

Die Förderung für die internationale Mobilität sieht eine Erhöhung des Stipendienbetrags auf **€ 600,00 € pro Monat** für die Dauer des Auslandsaufenthalts bis zu einer Höchstdauer von zehn Monaten vor, unabhängig vom Zielland, und kann **nur einmal pro Hochschulstudium gewährt werden**.

Vom gewährten Zusatzbetrag wird das Stipendium abgezogen, das aus den Mitteln der Universitäten, der Konservatorien und der Akademie der Schönen Künste, der Europäischen Union oder aus anderen bilateralen Abkommen, auch aus Nicht-EU-Ländern, gewährt wird.

Hin- und Rückreisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden bis zu einem Betrag von 100,00 € für europäische Länder und bis zu 500,00 € für Nicht-EU-Länder erstattet, wenn keine Rückerstattung durch die Universität oder die Konservatorien vorgesehen ist, nachdem die entsprechenden Belege über das Online-Verfahren **bis zum 31. Dezember 2026** vorgelegt wurden. Das Online-Verfahren wird nach der Veröffentlichung der vorläufigen Rangliste aktiviert.

Nach diesem Datum können Reisekostenbelege nur noch bis zum 30. April 2026 per E-Mail an ardis@certregione.fvg.it eingereicht werden, andernfalls erfolgt keine Erstattung.

Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird durch die oben genannten Bildungseinrichtungen überprüft. Für jeden vollen Aufenthaltsmonat, der üblicherweise mit 30 Tagen berechnet wird, wird der gesamte monatliche Betrag gezahlt, während bei einem kürzeren Zeitraum der Beitrag den tatsächlich im Ausland verbrachten Tagen entspricht.

Für **Mobilitätsaufenthalte, die online aus Italien absolviert werden** im Rahmen von Studien- oder Praktikumsprogrammen, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine gefördert werden, ist keine Förderung vorgesehen.

Die Förderung für die internationale Mobilität wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt und kann auch reduziert werden, um eine höhere Anzahl an berechtigten Studierenden zu fördern.

Artikel 52 – Sonderanforderungen

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen genannten Voraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Einkommen und Vermögen, müssen die Studierenden, die eine Förderung für die internationale Mobilität erhalten möchten, folgende Anforderungen erfüllen:

- **Teilnahme ausschließlich im Studienjahr 2025/2026 an Studienaufenthalten oder Praktika im Ausland**, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine für die Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen gefördert werden, und zwar sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union gefördert werden, als auch im Rahmen von Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen);
- **förderberechtigt oder Empfänger eines Stipendiums** gemäß der Ausschreibung im Studienjahr 2025/2026 sein;
- **Der Studienaufenthalt oder das Praktikum muss im Rahmen des Studiengangs in Italien (in Form von Anrechnungspunkten) anerkannt sein.**

Die antragstellenden Studierenden müssen im Online-Antrag erklären, dass sie im Studienjahr 2025/2026 an Studien- und Praktikumsaufenthalten im Ausland gemäß Artikel 51 teilnehmen, wobei die jeweilige Dauer des Auslandsaufenthalts zum Zeitpunkt der Zuweisung von der Universität, den Konservatorien oder der Akademie festgelegt wird, und dass sie für denselben Studiengang keine Förderung für internationale Mobilität von ARDiS erhalten haben.

Etwaige Mitteilungen über die Verlängerung des Studienaufenthalts im Ausland, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Förderungsantrags eingehen, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Überprüfungsanträge übermittelt werden.

Artikel 53 Ranglisten

Das voraussichtliche Datum der Veröffentlichung der vorläufigen Ranglisten der Förderungen für die internationale Mobilität auf der Website www.ardis.fvg.it ist der 18. Mai 2026.

In den auf der Webseite veröffentlichten Ranglisten werden die Studierenden gemäß der Datenschutz- und Transparenzverpflichtungen mit einem **Benutzercode** anstatt ihrer Namen geführt. Dieser Code, der jedem Studierenden beim Online-Antrag von der Software zugewiesen wird, befindet sich in dem privaten Bereich „Sportello studente“ oder in der PDF-Datei der Antragsübersicht: Es handelt sich um die letzten fünf Ziffern des Codes „Domanda“.

Über die Online-Dienste von ARDiS können die Studierenden in ihrem privaten Bereich „Sportello studente“ das Ergebnis des Auswahlverfahrens überprüfen.

In Übereinstimmung mit den in den Artikeln 7 und 8 der allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen Verfahren werden die folgenden Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte, unterteilt nach Studienorten, erstellt:

- Studierende, die erstmals im ersten Studienjahr eingeschrieben sind;
- Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind.

Vorrang haben Studierende, die in den Jahren nach dem ersten Studienjahr eingeschrieben sind, je nach den verfügbaren Mitteln aus der ARDiS-Bilanz.

Bei gleicher Leistung wird den Studierenden mit dem niedrigsten ISEE-Wert Vorrang eingeräumt.

Hinsichtlich der Überprüfungsanträge wird auf Artikel 9 dieser Ausschreibung verwiesen.

Die endgültige Rangliste wird bis zum 31. Juli 2026 veröffentlicht.

Artikel 54 – Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch Gutschrift auf ein nationales Girokonto (IBAN IT) oder ein ausländisches Konto (KONTONUMMER), das auf den Namen der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – der weiteren Kontoinhaber lautet, oder durch eine Guthabekarte mit IBAN IT, die auf den Namen der jeweiligen Studierenden oder – bei Gemeinschaftskonto – der weiteren Kontoinhaber lautet.

Die Studierenden müssen beim Ausfüllen des Online-Antrags ihre Bankdaten angeben und können diese später über die ARDiS-Online-Dienste ergänzen oder ändern. Bei ausländischem Konto müssen sie zusätzlich zur Kontonummer den BIC/SWIFT-Code, den Namen der Bank sowie das Land, in dem die Bank ihren Sitz hat, angeben. Alle Bankgebühren und -kosten, die für Auslandsüberweisungen anfallen, werden den jeweiligen Studierenden in Rechnung gestellt.

Die Beihilfe wird nur für die Monate gezahlt, die von den Universitäten, den Konservatorien und der Akademie der Schönen Künste, der Europäischen Union oder auf der Grundlage bilateraler Abkommen, auch außerhalb der EU, genehmigt und gefördert werden, und zwar in Höhe von 600,00 € monatlich für die Dauer des Auslandsaufenthalts bis zu einer Höchstdauer von zehn Monaten, die von den Universitäten, den Konservatorien und der Akademie der Schönen Künste, die das Mobilitätsprogramm fördern, unabhängig vom Zielland bescheinigt wird. Die Summe der von den oben genannten Einrichtungen eventuell gewährten Stipendien wird vom Betrag der Mobilitätsförderung abgezogen.

Die Förderung für die internationale Mobilität wird wie folgt ausbezahlt:

- **Studierende, die in Folgejahren eingeschrieben sind**, in zwei Teilbeträgen:
 - **50 % des Betrags innerhalb von 60 Tagen** nach der Veröffentlichung der endgültigen Rangliste, sofern der Auslandsaufenthalt bereits begonnen hat;
 - Der verbleibende Teil der Förderung einschließlich der Erstattung der Reisekosten **am tatsächlichen Ende des Auslandsaufenthalts**, vorbehaltlich der Überprüfung der Anerkennung von während des Aufenthalts erworbenen Anrechnungspunkten.

ARDiS behält sich das Recht vor, die Förderung als Einmalzahlung zu gewähren.

- **Studierende, die im ersten Jahr eingeschrieben sind, nach Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte** (20 oder 10 bei Kursen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) **am tatsächlichen Ende des Auslandsaufenthalts**, vorbehaltlich der Überprüfung der Anerkennung von Anrechnungspunkten, die während des Aufenthalts erworben wurden:
 - **Der gesamte Betrag** bei Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte bis zum 10. August 2026;
 - **Die Hälfte des Betrags** bei Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte vom 10. August bis zum 30. November 2026;
- **Studierende mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5** bei Erwerb von mindestens 9 Anrechnungspunkten:
 - **Der gesamte Betrag** bei Erwerb von mindestens 9 Anrechnungspunkten bis zum 10. August 2026;
 - **Die Hälfte des Betrags** bei Erwerb der erforderlichen Anrechnungspunkte vom 10. August bis zum 30. November 2026;

ARDiS überprüft die Studienleistung von Amts wegen und veranlasst vierteljährliche Zahlungen.

Artikel 55 – Entzug der Förderung für die internationale Mobilität

Der Anspruch auf den bereits ausgezahlten Beitrag verfällt in folgenden Fällen:

- Es wird bei amtlichen Kontrollen festgestellt oder von der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen darauf hingewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Studienleistung, Studiendauer, Einkommen und Vermögen nicht mehr erfüllt sind;
- Es wurden falsche Erklärungen abgegeben oder gefälschte Dokumente oder Unterlagen mit wahrheitswidrigen Angaben vorgelegt;
- Es verfallen die für das Stipendium notwendigen Sonderanforderungen;
- Es wird auf das ARDiS-Stipendium verzichtet;
- Es wurde von ARDiS bereits eine Förderung für die internationale Mobilität für den gleichen Studiengang gewährt.

Der Entzug führt zur Einziehung der rechtsgrundlos erhaltenen Beiträge und zur Anwendung der Sanktionen in Artikel 10 bei Angabe wahrheitswidriger Erklärungen.

Die Studierenden, auf die einer der oben genannten Fälle zutrifft, werden von ARDiS über die Einleitung des Entzugsverfahrens informiert. Innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung können die Studierenden mögliche Gegenargumente an ARDiS unter der Adresse ardis@certregione.fvg.it oder per Einschreiben mit Rückschein vorbringen. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt ARDiS den Studierenden den entsprechenden Entzugsbescheid und fordert sie auf, den erhaltenen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzuzahlen.

Die Studierenden können gegebenenfalls die gestaffelte Rückzahlung des geschuldeten Betrags gemäß der in Artikel 38bis des RG Nr.21/2014 festgelegten Modalitäten verlangen. Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der genannten Frist, leitet ARDiS die Einziehung der Forderung nach dem in der geltenden staatlichen Gesetzgebung über die Erhebung direkter Steuern festgelegten Verfahren ein, wie in Artikel 50 des RG Nr.7/2000 vorgesehen.

ANHÄNGE

Anhang 1 - Status: ortsansässige, pendelnde und auswärtige Studierende

Die folgenden Listen bestimmen den Status der Studierenden: ortsansässig, pendelnd oder auswärtig.

In Triest eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Triest, Muggia, San Dorligo della Valle, Monrupino, Sgonico und Duino-Aurisina.

PENDELND:

Wohnsitz in Monfalcone, Staranzano, Ronchi dei Legionari, Doberdò del Lago, Gradisca d'Isonzo, Sagrado, Fogliano, Redipuglia, San Pier d'Isonzo, Turriaco, Cervignano, San Canzian d'Isonzo und – über die Landesgrenzen hinaus – die folgenden Gemeinden: Koper, Hrpelje-Kozina, Divača, Izola, Piran, Postojna, Pivka, Sežana, Vipava und die folgenden Ortschaften: Koseze und Podgrad im Gemeindegebiet von Ilirska Bistrica.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Udine eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Campoformido, Martignacco, Pagnacco, Pasian di Prato, Pavia di Udine, Povoletto, Pozzuolo del Friuli, Pradamano, Reana del Rojale, Remanzacco, Tavagnacco, Udine.

PENDELND:

Wohnsitz in Aiello, Artegn, Attimis, Bagnaria Arsa, Basiliano, Bertio, Bicinicco, Buia, Buttrio, Capriva del Friuli, Casarsa della Delizia, Cassacco, Castions di Strada, Cervignano, Chiopris Viscone, Cividale del Friuli, Codroipo, Colloredo di Montealbano, Cormons, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Flaibano, Gemona del Friuli, Gonars, Görz, Lestizza, Magnano in Riviera, Majano, Manzano, Mereto di Tomba, Moimacco, Mortegliano, Moruzzo, Mossa, Nimis, Osoppo, Palmanova, Porpetto, Premariacco, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Giorgio di Nogaro, San Giovanni al Natisone, Santa Maria La Longa, San Vito al Torre, San Vito di Fagagna, Sedegliano, Talmassons, Tarcento, Torreato, Torviscosa, Treppo Grande, Tricesimo, Trivignano Udinese, Visco.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Görz eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Farra d'Isonzo, Görz, Mossa, San Floriano del Collio, Savogna d'Isonzo sowie, außerhalb Italiens, Nova Gorica.

PENDELND:

Wohnsitz in Buttrio, Capriva del Friuli, Cormons, Doberdò del Lago, Duino-Aurisina, Fogliano Redipuglia, Gradisca d'Isonzo, Manzano, Mariano del Friuli, Medea, Monfalcone, Moraro, Romans d'Isonzo, Ronchi dei Legionari, Sagrado, San Canzian d'Isonzo, San Giovanni al Natisone, San Lorenzo Isontino, San Pier d'Isonzo, Staranzano, Turriaco, Udine, Villesse.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Pordenone eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Azzano Decimo, Cordenons, Fiume Veneto, Fontanafredda, Pasiano di Pordenone, Porcia, Pordenone, Prata di Pordenone, Roveredo in Piano, San Quirino, Zoppola.

PENDELND:

Wohnsitz in Arba, Arzene, Aviano, Brugnera, Budoia, Caneva, Casarsa della Delizia, Chions, Codroipo, Conegliano, Cordovado, Godega di Sant'Urbano, Maniago, Montereale Valcellina, Orsago Polcenigo, Pravisdomini, Sacile, San Giorgio della Richinvelda, San Martino al Tagliamento, San Vito al Tagliamento, Sequals, Sesto al Reghena, Spilimbergo, Susegana, Vajont, Valvasone, Vivaro.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Gemona del Friuli eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Artegna, Bordano, Buia, Gemona del Friuli, Magnano in Riviera, Montenars, Osoppo, Trasaghis und Venzone.

PENDELND:

Wohnsitz in Amaro, Attimis, Cassacco, Cavazzo, Carnico, Chiusaforte, Colloredo di Monte Albano, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Forgaria nel Friuli, Lusevera, Moggio Udinese, Nimis, Ragogna, Reana del Rojale, Resia, Resiutta, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Vito di Fagagna, Tarcento, Tavagnacco, Tolmezzo, Treppo Grande, Tricesimo, Udine, Verzegnis.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Portogruaro eingeschriebene Studierende

ORTSANSÄSSIG:

Wohnsitz in Portogruaro, Cinto Cao Maggiore, Gruaro, Teglio Veneto, Pramaggiore, Annone Veneto, Fossalta di Portogruaro, San Michele al Tagliamento, San Stino di Livenza, Concordia Sagittaria, Caorle.

PENDELND:

Wohnsitz in Eraclea, Torre di Mosto, Ceggia, Salgareda, Ponte di Piave, Cessalto, Chiarano, Oderzo, Motta di Livenza, Mansuè, Ormelle, Meduna di Livenza, Pravisdomini, Chions, Sesto al Reghena, Cordovado, Morsano al Tagliamento, Varmo, Latisana, Lignano, Palazzolo dello Stella, Precenico, Teor.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

In Conegliano eingeschriebene Studierende**ORTSANSÄSSIG:**

Wohnsitz in Codognè, Colle Umberto, Godega di Sant'Urbano, Marenò di Piave, Orsago, San Fior, San Pietro di Feletto, San Vendemiano, Santa Lucia di Piave, Susegana, Tarzo, Vazzola und Vittorio Veneto.

PENDELND:

Wohnsitz in Arcade, Caneva, Cimadolmo, Cordignano, Fontanelle, Fregona, Gaarine, Giavera del Montello, Nervesa della Battaglia, Ormelle, Pieve di Soligo, Povegliano, Refrontolo, Revine Lago, San Polo di Piave, Sarmede, Sernaglia della Battaglia, Spresiano.

Studierende mit Wohnsitz in den in Bezug auf ihren Studienort als auswärtig geltenden Gemeinden, die nicht in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten bzw. institutionellen Unterkünften in der Nähe ihres Studienortes untergebracht sind.

AUSWÄRTIG:

Studierende mit Wohnsitz in anderen Gemeinden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten in entgeltlichen öffentlichen Wohnheimen oder anderen privaten oder institutionellen Unterkünften in der Nähe des Studienortes untergebracht sind.

Anhang 2 - Ministerialdekret Nr.166 vom 03.03.2025 Bestimmung der Liste der besonders armen Länder für das Studienjahr 2025/2026

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| – Afghanistan | – Mali |
| – Angola | – Mauretanien |
| – Bangladesch | – Mosambik |
| – Benin | – Myanmar |
| – Burkina Faso | – Nepal |
| – Burundi | – Niger |
| – Kambodscha | – Ruanda |
| – Zentralafrikanische Republik | – Sao Tome und Principe |
| – Tschad | – Senegal |
| – Komoren | – Sierra Leone |
| – Demokratische Volksrepublik Korea | – Salomonen |
| – Demokratische Republik Kongo | – Somalia |
| – Dschibuti | – Südsudan |
| – Eritrea | – Sudan |
| – Äthiopien | – Arabische Republik Syrien |
| – Gambia | – Tansania |
| – Guinea | – Timor-Leste |
| – Guinea-Bissau | – Togo |
| – Haiti | – Tuvalu |
| – Kiribati | – Uganda |
| – Demokratische Volksrepublik Laos | – Jemen |
| – Lesotho | – Sambia |
| – Liberia | |
| – Madagaskar | |
| – Malawi | |

Zuständige Organisationseinheit:

Dienststelle für das Recht auf Bildung, E-Mail:

info.trieste@ardis.fvg.it

info.udine@ardis.fvg.it

Institutionelle Website: www.ardis.fvg.it

Verantwortliche Personen:

Verantwortliche für das Verfahren:

Dott.ssa Raffaella Pengue, Direktorin der Dienststelle für das Recht auf Bildung

Verantwortliche für das Prüfungsverfahren:

Dott.ssa Cristiana Cattunar, Beamtin in organisatorischer Position, Stelle für Unterkunftsdienste

Miriam Di Bernardo, Beamtin in organisatorischer Position, Universitätsbegünstigungen

Kontakte – ARDiS-Stelle in Triest

Informationsschalter

Salita Monte Valerio 3, 34127 Triest

info.trieste@ardis.fvg.it

Tel.: 040 3595205

Telefonzeiten:

Montag bis Freitag, 09:30 - 12:00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Service	Telefon
Stipendium Wohnbeihilfen Beihilfen für die internationale Mobilität Rückzahlung der Regionalsteuer	info.trieste@ardis.fvg.it 040 3595205
Wohnplätze an den Studienorten von Triest und Görz	alloggi.trieste@ardis.fvg.it 040 3595213/303
Verpflegungsservice und Ausstellung von Mensakarten	ristorazione.trieste@ardis.fvg.it 040 3595357/207
IT-Beratung	assistenza.informatica@ardis.fvg.it

Kontakte – ARDiS-Stelle in Udine

Informationsschalter

Viale Ungheria 39/b, 33100 Udine

info.udine@ardis.fvg.it

Tel.: 0432 245772

Telefonzeiten:

Montag bis Freitag, 09:30 - 12:00 Uhr

Weitere nützliche Kontakte

Service		Telefon
Stipendium		
Wohnbeihilfen	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245772
Beihilfen für die internationale Mobilität		
Rückzahlung der Regionalsteuer		
Wohnplätze am Studienort Udine	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432245754 0403595314
Wohnplätze an den Studienorten Pordenone, Görz und Gemona	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432245754 0403595314
Verpflegungsservice und Ausstellung von Mensakarten	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245717
IT-Beratung	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	